

Amtsblatt der Stadt Nossen



Weitere Informationen: www.nossen.de

Erscheinungstag: 1. September 2020 • Ausgabe: 9/2020



Nächster Erscheinungstermin:
1. Oktober 2020
Nächster Redaktionsschluss:
20. September 2020

Öffnungszeiten Stadtverwaltung
 Dienstag 09.00 bis 12.00 Uhr
 13.30 bis 17.30 Uhr
 Donnerstag 09.00 bis 11.00 Uhr
 13.30 bis 15.30 Uhr

Öffnungszeiten Bürgerbüro
Nossen, Telefon 035242-434-17, -18, -19
 Montag 09.00 bis 11.00 Uhr
 Dienstag 09.00 bis 12.00 Uhr und
 13.30 bis 17.30 Uhr
 Mittwoch geschlossen
 Donnerstag 09.00 bis 11.00 Uhr und
 13.30 bis 15.30 Uhr
 Freitag 09.00 bis 12.00 Uhr

Impressum:

Herausgeber: Stadt Nossen

Gesetzlicher Vertreter:
 Bürgermeister Herr Anke

Postanschrift / Kontakt:
 Stadtverwaltung Nossen
 Markt 31
 01683 Nossen
 Telefon: 035242/434-0
 Fax: 035242/43411
 E-Mail: stadt@nossen.de

Verantwortlich für amtl. Bekanntmachungen
der Stadt Nossen: Bürgermeister Herr Anke

Redaktion Amtsblatt:
 Herr Pfennig, Telefon: 035242/434-45
 E-Mail: amtsblatt@nossen.de

Zuarbeiten/Manuskripte senden Sie bitte an
 amtsblatt@nossen.de

Verantwortlich für den Inhalt der Anzeigen und nicht amtliche Informationen sind die jeweiligen Einreicher und Autoren. Das Amtsblatt und alle in ihm enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt.

Titelbild: Der Herbst hält Einzug –
 Foto: Krystina Nevoigt, Kesselsdorf

Verlag, Satz, Druck, Vertrieb, Anzeigen:
 RIEDEL GmbH & Co. KG – Verlag für Kommunal- und Bürgerzeitungen Mitteldeutschland
 Gottfried-Schenker-Straße 1
 09244 Lichtenau / OT Ottendorf
 Telefon 037208/876-100, Fax 037208/876-299
 E-Mail: info@riedel-verlag.de
 Geschäftsführer: Hannes Riedel
 Es gilt die aktuelle Preisliste 2020.

Aktuelle Informationen finden Sie auch im Internet unter: www.nossen.de

Das Amtsblatt erscheint monatlich, kostenlos über Verteilstationen im Erscheinungsgebiet. Die Stadt Nossen mit den Ortsteilen verfügt über ca. 6.180 Haushalte (Quelle SV Nossen). Es werden an den Auslagestellen 6.200 Exemplare ausgelegt. Damit wird für jeden Haushalt ein Exemplar zur Verfügung gestellt. Das Amtsblatt steht auch online zur Verfügung unter: www.nossen.de.

Öffentliche Bekanntmachungen

Stadtverwaltung Nossen

■ Bekanntmachung

Die 13. öffentliche Ratssitzung des Stadtrates der Stadt Nossen findet am **Donnerstag, dem 17. September 2020, um 19:00 Uhr** in der Aula der Grundschule Nossen, Schulstraße 19 in 01683 Nossen, statt.

Die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Nossen sind dazu recht herzlich eingeladen. Bitte bringen Sie eine Mund-Nasen-Bedeckung mit.

Bitte beachten Sie, dass aufgrund der Corona-Pandemie und den daraus folgenden Einschränkungen und Schutzmaßnahmen eine kurzfristige Änderung (z.B. des Tagungsortes) möglich ist. In diesem Fall informieren wir Sie über Aushang am Rathaus und auf unserer Homepage über die Änderung.

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

1. Bürgerfragezeit
2. Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan „Waldheimer Straße/Goethestraße“ Nossen
3. Beschluss zur Feststellung des Jahresabschlusses 2015 der Stadt Nossen
4. Beschluss zur Feststellung des Jahresabschlusses 2016 der Stadt Nossen
5. Vorstellung der Konzeption Bauernhofkindergarten „Mahlinki“
6. Beschluss zur Vergabe der Bauleistungen Schmutzwasserkanal und Straßenbau Am Steinberg-West
7. Beschluss zur Vergabe der Bauleistungen zu Brückeninstandsetzungen im Stadtgebiet
8. Beschluss zur Wahrnehmung von Vorkaufsrechten, Vergaben, Verkäufen, Erlassen und Niederschlagungen sowie zur Annahme und Verwendung von Spenden
9. Verschiedenes und Informationen

II. Nichtöffentlicher Teil

1. Beschluss zu Vorkaufsrechten, Vergaben, Verkäufen, Erlassen und Niederschlagung bei denen Interessen Dritter zu beachten sind
2. Verschiedenes

Nossen, den 24.08.2020



U. Anke, Bürgermeister

Standesamtliche Nachrichten

■ Wir gratulieren nachträglich allen Jubilaren im August 2020

Die Stadtverwaltung Nossen gratuliert folgender Jubilarin nachträglich zum Geburtstag und wünscht Ihr alles Gute, Gesundheit und persönliches Wohlergehen:
 Frau Waltraut Schwabe 29.08.1950 75 Jahre Göltzscha

■ Eheschließung August

Tommy Bergmann und Anett Marciniak, Nossen



Amtliche Bekanntmachungen

■ Information der Schiedsstelle

Im Zuge der Corona-Pandemie fallen die Termine der Beratung der Schiedsstelle bis auf Widerruf aus. In dringenden Fällen kontaktieren Sie Herrn Wiehring unter der Tel.-Nr. 0177 6110774.

Amtliche Bekanntmachungen

■ Stellenausschreibung Geschäftsführer WVG Nossen (m/w/d)

Die WVG Wohnungs- und Verwaltungsgesellschaft Nossen mbH erfüllt als 100%ige Tochtergesellschaft der Stadt Nossen wichtige kommunale Aufgaben bei der Realisierung wohnungspolitischer, stadtgestalterischer und sozialer Prozesse. In ihrem Besitz befinden sich ca. 500 Wohnungseinheiten und Garagen, des Weiteren verwaltet die WVG andere städtische Wohnobjekte und das dazu gehörende Wohnungsbauvermögen.

Im Zuge einer langfristigen Nachfolgeregelung sucht die Gesellschaft, spätestens zum 01.01.2021 einen neuen

Geschäftsführer (m/w/d).

■ Ihre Aufgaben:

- Strategische Leitung des Unternehmens und Umsetzung einer effizienten kommunalen Wohnungspolitik,
- Entwicklung eines wirtschaftlich gesunden und effektiven Unternehmens,
- Gesamtverantwortung für die Bereiche Planung, Jahresabschluss, Rechnungswesen, Finanzierung, Versicherungswesen, Controlling, IT und Organisation,
- Sicherung bedarfsgerechter Wohnungsangebote durch Organisation von Neubau, Modernisierung und planmäßiger Instandsetzung von Wohnungen,
- Optimierung der Vermietungsprozesse durch ein professionelles Marketing, Minimierung von Leerstand und Erlösausfällen.

■ Ihr Profil:

- Betriebswirtschaftliches Studium oder vergleichbare Ausbildung auf immobilienwirtschaftlichem Gebiet mit Berufs- und Leitungserfahrung,
- Analytische Fähigkeiten gepaart mit Führungsstärke und Entscheidungsfreude bei Gestaltungs- und Umsetzungsprozessen,
- Verständnis für bautechnische Prozesse und die Lebenszyklen von Wohngebäuden.

Schwerbehinderte werden bei Vorliegen gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben, bitten wir um Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen mit Ihren Gehaltsvorstellungen **bis zum 15.09.2020** an: **Stadt Nossen, z.Hd. des Bürgermeisters, Markt 31, 01683 Nossen** oder per E-Mail an: **stadt@nossen.de**

Mit der Zusendung Ihrer Unterlagen erklären Sie sich mit deren Weiterleitung an die zuständigen Stellen einverstanden.

Die Bewerbungsunterlagen werden nur zurückgesandt, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt ist. Anderenfalls werden die Unterlagen nach Ablauf eines halben Jahres ab Ende der Ausschreibung vernichtet.

Es wird darauf hingewiesen, dass Sie mit Ihrer Bewerbung gleichzeitig Ihr Einverständnis zur elektronischen Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten bis zum Abschluss des Bewerbungsverfahrens erteilen. Aufwendungen, insbesondere Reisekosten, in Zusammenhang mit der Bewerbung werden nicht übernommen.

Das Ordnungsamt informiert:

■ Kleines Häufchen – großer Ärger

Uns erreichen immer wieder Hinweise zu Verschmutzungen durch Hundehäufchen. Auch die öffentlichen Spielplätze sind betroffen. Die meisten Hundehalter wissen, dass Sie die Hinterlassenschaften ihres Hundes ordnungsgemäß entsorgen müssen. Viel zu oft bleibt der Hundekot aber auch einfach liegen.

Wir möchten Sie an dieser Stelle auf § 5 (Verunreinigung durch Tiere) der Polizeiordnung der Stadt Nossen hinweisen:

- (1) Den Haltern oder Führern von Tieren ist es untersagt, die Flächen, die regelmäßig von Menschen genutzt werden, durch Tiere verunreinigen zu lassen.
- (2) Die entgegen Abs. 1 durch Tiere verursachten Verunreinigungen sind von den jeweiligen Tierführern unverzüglich zu beseitigen.

Wenn Sie mit dem Geschäft Ihres Vierbeiners Flächen, die regelmäßig von Menschen genutzt werden, verunreinigen oder das Geschäft liegen lassen, begehen Sie eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 € geahndet werden kann.

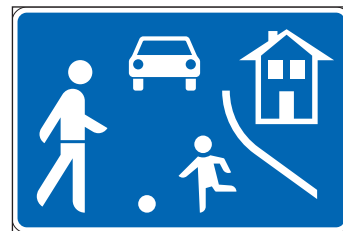
Bitte achten Sie darauf, dass die Notdurft ihrer Hunde von ihnen beseitigt werden muss. Nehmen Sie als Hundeführer eine Plastiktüte zur Entsorgung mit. Für rücksichtsvolle Hundebesitzer ist dies sowieso eine Selbstverständlichkeit.



Ordnungsamt

Das Ordnungsamt informiert

Es gibt immer häufiger Beschwerden, dass in den sogenannten „Verkehrsberuhigten Bereichen“ die Geschwindigkeit deutlich überschritten wird und auch außerhalb der gekennzeichneten Flächen geparkt wird. Wir möchten darauf hinweisen, dass es in der nächsten Zeit verstärkt Kontrollen durch das Ordnungsamt und der Polizei geben wird.



Was ist im verkehrsberuhigten Bereich zu beachten?

Fußgänger dürfen die Straße in ihrer ganzen Breite benutzen; Kinderspiele sind überall erlaubt. Der Fahrzeugverkehr muss Schrittgeschwindigkeit einhalten.

Es darf in verkehrsberuhigten Bereichen geparkt werden, jedoch nur in den gekennzeichneten Flächen. In den übrigen Flächen gilt ein striktes Parkverbot.

■ Rodigturm gesperrt

In der Zeit vom 14. bis 18. September 2020 ist wegen der Befestigung von Schwingungsdämpfern der Aufstieg zum Turm gesperrt.

Öffentliche Bekanntmachungen

■ Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Bürgermeisterwahl am Sonntag, dem 11. Oktober 2020 in der Stadt Nossen

Der Gemeindevwahlausschuss hat in seiner Sitzung am 11. August 2020 für die Bürgermeisterwahl am 11. Oktober 2020 in der vom Kommunalrecht vorgegebenen Reihenfolge folgende Wahlvorschläge zugelassen:

Bezeichnung des Wahlvorschlags (Name der Partei/Wählervereinigung, Kurzbezeichnung/Kennwort)	Bewerberin/Bewerber (Familienname, Vornamen)	Beruf oder Stand	Geburtsjahr	Anschrift (Hauptwohnung)
Unabhängige Bürgerliste - UBL	Haas, Angela	Dipl.-Ing. LMT / Berufsschullehrerin	1967	OT Raußlitz Hermann-Schaeffer-Str. 17 01683 Nossen
Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	Rabe, Gerald	Berufssoldat	1979	OT Deutschenbora Hirschfelder Str. 2 01683 Nossen
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	Bartusch, Steffen Christian	Diplom-Verwaltungswirt	1987	Schützenstr. 18 01683 Nossen

Nossen, den 01.09.2020



Uwe Anke, Bürgermeister

■ Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Bürgermeisterwahl und die gleichzeitig stattfindende Landratswahl am Sonntag, dem 11. Oktober 2020 sowie den etwaigen zweiten Wahlgang am Sonntag, dem 8. November 2020 in der Stadt Nossen

1. Das verbundene Wählerverzeichnis für die Bürgermeisterwahl und die Landratswahl für die Wahlbezirke der Stadt Nossen wird in der Zeit **vom 21. bis 25. September 2020** während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag von 09.00 – 11.00 Uhr
 Dienstag von 09.00 – 12.00 Uhr und von 13.30 – 17.30 Uhr
 Donnerstag von 09.00 – 11.00 Uhr und von 13.30 – 15.30 Uhr
 Freitag von 09.00 – 12.00 Uhr

in der Stadtverwaltung Nossen, Markt 31, 01683 Nossen, Bürgerbüro Zimmer 1.1, barrierefrei, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, Einsicht in das Wählerverzeichnis zu nehmen, um die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Innerhalb der Frist zur Einsichtnahme sind die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis durch Wahlberechtigte und das Anfertigen von Auszügen aus dem Wählerverzeichnis zulässig, soweit dies im Zusammenhang mit der Prüfung des Wahlrechts einzelner bestimmter Personen steht und der Wahlberechtig-

te Tatsachen glaubhaft gemacht hat, aus denen sich die Unrichtigkeit des Wählerverzeichnisses hinsichtlich dieser Personen ergeben kann. Die Auszüge dürfen nur für diesen Zweck verwendet und unbeteiligten Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich, welches nur von einem Bediensteten der Stadt bedient werden darf.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Für einen etwaigen zweiten Wahlgang am 8. November 2020 wird dasselbe Wählerverzeichnis benutzt; eine nochmalige Auslegung findet nicht statt.

- Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der unter Punkt 1 genannten Öffnungszeiten, **spätestens am 25. September 2020 bis 12.00 Uhr** bei der Stadtverwaltung Nossen, Markt 31, 01683 Nossen, Bürgerbüro Zimmer 1.1. einen Antrag auf Berichtigung stellen. Der Antrag kann schriftlich bei der Stadtverwaltung Nossen, Markt 31, 01683 Nossen oder durch Erklärung zur Niederschrift gestellt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizufügen.
- Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **20. September 2020** eine verbundene Wahlbenachrichtigung für die Bürgermeister- und die Landratswahl. Sie gilt auch für einen etwaigen zweiten Wahlgang; neue Wahlbenachrichtigungen werden grundsätzlich nicht versandt. Die Benach-

Öffentliche Bekanntmachungen

richtigungen enthalten auf der Rückseite einen Vordruck für einen gemeinsamen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins für die Bürgermeister- und die Landratswahl.

In der Wahlbenachrichtigung sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind mit einem Rollstuhlpiktogramm gekennzeichnet. Ein Verzeichnis der barrierefrei zugänglichen Wahlräume liegt während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Stadtverwaltung Nossen, Markt 31, 01683 Nossen, Bürgerbüro Zimmer 1.1 zur Einsichtnahme aus.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Antrag auf die Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk der Stadt Nossen oder durch Briefwahl wählen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 **ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter.**

5.2 **ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter**, wenn

- a) er nachweist, dass er ohne sein Verschulden versäumt hat, rechtzeitig die Berichtigung des Wählerverzeichnisses bis zum 25. September 2020 zu beantragen (§ 4 Abs. 2 und 3 des Kommunalwahlgesetzes),
- b) sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Frist zur Einsichtnahme (25. September 2020) entstanden ist oder
- c) sein Wahlrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist.

Für diejenigen Wahlberechtigten, die für die erste Wahl einen Wahlschein erhalten haben, werden von Amts wegen für den etwaigen zweiten Wahlgang wiederum Wahlscheine ausgestellt.

Wahlscheine können von **in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 9. Oktober, 16.00 Uhr**, und für einen etwaigen zweiten Wahlgang **bis zum 6. November, 16.00 Uhr**, bei der Stadtverwaltung Nossen, Markt 31, 01683 Nossen, Bürgerbüro Zimmer 1.1 mündlich, aber nicht fernmündlich (telefonisch), schriftlich bei der Stadtverwaltung Nossen, Markt 31, 01683 Nossen oder elektronisch in dokumentierbarer Form beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax, Telegramm, Fernschreiben, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. In dem Antrag ist die Anschrift des Wahlberechtigten sowie sein Geburtsdatum oder die laufende Nummer, unter der er im Wählerverzeichnis geführt wird, anzugeben.

Im Falle einer plötzlichen Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch am Wahltag bzw. Tag des etwaigen zweiten Wahlgangs bis 15.00 Uhr gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor dem Wahltag bzw. vor dem Tag des etwaigen zweiten Wahlgangs, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nr. 5.2 angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung von Wahlscheinen noch bis zum **Wahltag bzw. Tag des etwaigen zweiten Wahlgangs, 15.00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, außer er ist als Hilfsperson für einen Wahlberechtigten mit Behinderungen tätig, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Wahlberechtigte mit Behinderungen können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl des Bürgermeisters (wenn im Wahlschein angegeben),

- einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl Landrates (wenn im Wahlschein angegeben),
- einen amtlichen **gelben** Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen **orange**n Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Holt der Wahlberechtigte persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen ab, ist ihm Gelegenheit zu geben, dass er die Briefwahl an Ort und Stelle ausüben kann.

Covid-19-Information: Bitte einen eigenen Schreibstift (kein Bleistift) mitbringen und Mund-Nasen-Bedeckung im Rathaus tragen!

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Stadt vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der verschlossene amtliche Wahlbrief mit den Stimmzetteln im gemeinsamen Stimmzettelumschlag und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle gesandt werden, dass die Unterlagen dort **spätestens am Wahltag bzw. Tag des etwaigen zweiten Wahlgangs bis 18.00 Uhr** eingehen.

Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt.

Der Wahlbrief wird durch die Deutsche Post AG ohne besondere Versendungsform innerhalb der Bundesrepublik Deutschland unentgeltlich für den Wähler befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Wer durch Briefwahl wählt

- kennzeichnet persönlich den jeweiligen Stimmzettel,
- legt ihn/sie für die **Bürgermeisterwahl** und für die **Landratswahl** in den amtlichen **gelben** Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,
- unterzeichnet die Versicherung an Eides statt zur Briefwahl unter Angabe des Datums der Unterzeichnung,
- steckt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den betreffenden Wahlschein in den amtlichen **orange**nen Wahlbriefumschlag und
- sendet den Wahlbrief an die aufgedruckte Adresse.

Bedient sich der Wähler einer Hilfsperson, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet hat. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Nähere Hinweise über Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

8. **Informationen zum Datenschutz**

Diese Bekanntmachung ist zugleich die datenschutzrechtliche Information der Betroffenen im Sinne von Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung über die für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses und für die Erteilung eines Wahlscheins verarbeiteten personenbezogenen Daten:

8.1

- a) Wurde ein Antrag auf Eintragung ins Wählerverzeichnis gestellt oder ein Antrag auf Berichtigung, so erfolgt die Verarbeitung der in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages bzw. des Einspruchs auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i. V. m. § 4 des Kommunalwahlgesetzes und § 9 der Kommunalwahlordnung.
- b) Wurde ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins gestellt, so erfolgt die Verarbeitung der in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i. V. m. § 5 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes und den §§ 12 und 13 der Kommunalwahlordnung.

Öffentliche Bekanntmachungen

- c) Haben Sie eine Vollmacht für die Beantragung eines Wahlscheins und/oder für die Abholung des Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen ausgestellt, so erfolgt die Verarbeitung der von Ihnen und dem Bevollmächtigten in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Prüfung der Bevollmächtigung und der Berechtigung des Bevollmächtigten für die Beantragung eines Wahlscheins bzw. den Empfang des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i. V. m. § 5 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes und den § 13 Absatz 2, § 14 Absatz 4 und 6 der Kommunalwahlordnung.
 - d) Die Stadt führt Verzeichnisse über erteilte Wahlscheine, § 14 Absatz 8 der Kommunalwahlordnung, ein Verzeichnis über für ungültig erklärte Wahlscheine, § 14 Absatz 11 der Kommunalwahlordnung, sowie ein Verzeichnis über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine, § 14 Absatz 4 Satz 5 der Kommunalwahlordnung.
- 8.2 Sie sind nicht verpflichtet, die personenbezogenen Daten bereitzustellen. Eine Bearbeitung des Antrages auf Eintragung in das Wählerverzeichnis, auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses und des Antrages auf Erteilung eines Wahlscheins sowie die Erteilung bzw. Aushändigung des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen an einen Bevollmächtigten ist ohne die Angaben nicht möglich.
- 8.3 Verantwortlich für die Verarbeitung der angegebenen personenbezogenen Daten ist die Stadt. Die Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten sind: Stadtverwaltung Nossen, Markt 31, 01683 Nossen.
- 8.4 Im Falle einer Beschwerde gegen die Versagung der Eintragung ins Wählerverzeichnis, gegen die Ablehnung des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis oder gegen die Versagung des Wahlscheins ist Empfänger der personenbezogenen Daten für die Kommunalwahlen das Landratsamt: Landratsamt Meißen, Rechts- und Kommunalamt, Brauhausstraße 21, 01662 Meißen als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde. Im Verfahren der Wahlprüfung/Wahlanfechtung können auch die Verwaltungsgerichte sowie der Sächsische Verfassungsgerichtshof, im Fall von Wahlstraftaten auch die Strafverfolgungsbe-

hörden und andere Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.

- 8.5 Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse der ungültigen Wahlscheine sowie Verzeichnisse über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine sind gemäß § 62 Absatz 2 der Kommunalwahlordnung nach der rechtskräftigen Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zu vernichten, wenn sie nicht für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.
- 8.6 Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen stehen Ihnen folgende Rechte zu:
 - Recht auf Auskunft über Sie betreffende personenbezogene Daten (Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung)
 - Recht auf Berichtigung der Sie betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten (Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung)
 - Recht auf Löschung personenbezogener Daten (Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung)
 - Recht auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten (Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung)

Einschränkungen ergeben sich aus den wahlrechtlichen Vorschriften, insbesondere durch die Vorschriften über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und den Erhalt einer Kopie, § 4 Absatz 2 des Kommunalwahlgesetzes i. V. m. § 8 Absatz 2 und 3 der Kommunalwahlordnung, durch die Vorschriften über die Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis, § 4 Abs. 3 und 4 des Kommunalwahlgesetzes i. V. m. § 9 Absatz 1 der Kommunalwahlordnung und die Lösungsfristen (siehe Punkt 8.5).

- 8.7 Sind Sie der Ansicht, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt, können Sie Ihre Beschwerde an den Sächsischen Datenschutzbeauftragten (Postanschrift: Sächsischer Datenschutzbeauftragter, Postfach 12 00 16, 01001 Dresden; E-Mail: saechsdsb@sit.sachsen.de) richten.

Nossen, 01.09.2020


 Uwe Anke, Bürgermeister

Informationen zur Briefwahl für die Bürgermeisterwahl und die Landratswahl am 11. Oktober 2020 und für einen etwaigen zweiten Wahlgang am 8. November 2020

Um das Risiko einer Ansteckung mit Covid-19 während der Wahlen für Wähler und Wahlhelfer in den Wahllokalen so gering wie möglich zu halten, bitten wir Sie verstärkt, die Möglichkeit der Briefwahl in Anspruch zu nehmen.

Wenn Sie am Wahlsonntag nicht im Wahllokal wählen können oder wollen, besteht die Möglichkeit mittels Briefwahl abzustimmen. Sofern Sie Briefwahlunterlagen für die Hauptwahl beantragen, werden Ihnen auch für einen etwaigen zweiten Wahlgang am 8. November 2020 automatisch Briefwahlunterlagen zugesandt.

Mit dem Wahlbenachrichtigungsbrief erhalten alle Wähler auch einen Vordruck zur Beantragung der Briefwahlunterlagen für die Bürgermeisterwahl und die Landratswahl. Dieser gemeinsame Vordruck muss ausgefüllt und unterschrieben per Post an die Stadtverwaltung Nossen, Markt 31, 01683 Nossen gesandt werden.

Sie können die Briefwahl auch online für einen begrenzten Zeitraum beantragen. Dazu müssen Sie einfach den entsprechenden gemeinsamen Antrag auf unserer Homepage www.nossen.de ausfüllen.

Hinweis: Wahlscheine und Briefwahlunterlagen können über diesen elektronischen Antrag bis Freitag, den 9. Oktober 2020, 16:00 Uhr beantragt werden.

Alle Antragsdaten werden gesichert/verschlüsselt übertragen und ausschließlich für den Zweck der Erstellung von Wahlschein- und Briefwahlunterlagen erhoben bzw. gespeichert. Die Angaben zu Telefon, Fax und E-Mail sind optional, können jedoch für eine kurzfristige Klärung von Fragen oder Unstimmigkeiten hilfreich sein.

Auch die Beantragung per E-Mail ist unter der Adresse: buergerbuero@nossen.de möglich. Hierbei sollte die Anschrift, das Geburtsdatum, die Nummer des Wahlbezirkes und die Nummer im Wählerverzeichnis (auf der Vorderseite der jeweiligen Wahlbenachrichtigungsbriefes zu ersehen) vom Antragsteller angegeben werden.

Ab **8. September 2020** besteht die Möglichkeit während der Öffnungszeiten im Bürgerbüro der Stadt Nossen, Markt 31 die Briefwahlunterlagen persönlich zu beantragen und vor Ort die Wahl vorzunehmen. Zur Beantragung der Briefwahlunterlagen sollte der Wahlscheinantrag (Rückseite der Wahlbenachrichtigungskarte) bereits ausgefüllt bereitgehalten werden um lange Wartezeiten und Warteschlangen zu vermeiden.

Covid-19-Information:
Bitte einen eigenen Schreibstift (kein Bleistift) mitbringen und Mund-Nasen-Bedeckung im Rathaus tragen!
Um die Ansteckungsgefahr mit Covid-19 zu minimieren, bitten wir unsere Wähler die Briefwahl vorrangig schriftlich zu beantragen.

Amtliche Bekanntmachungen

■ **Bürgermeister- und Landratswahl am 11. Oktober 2020 – Wahlhelferinnen und Wahlhelfer gesucht! – Wir bitten Sie um Ihre Unterstützung!**

Die Durchführung der Nachwahl zum Bürgermeister in der Stadt Nossen findet am Sonntag, dem **11. Oktober 2020** und ein etwaiger zweite Wahlgang am **8. November 2020** statt.

Die Stadtverwaltung Nossen ist für den ordnungsgemäßen Ablauf am Wahltag stets auf engagierte und zuverlässige Wahlhelferinnen und Wahlhelfer angewiesen. Wir benötigen interessierte Bürgerinnen und Bürger in großer Zahl, die uns bei der Durchführung der Wahl unterstützen. Dabei möchten wir an dieser Stelle auf unsere zum Teil schon bewährten Wahlhelferinnen und Wahlhelfer zurückgreifen, aber auch neue ehrenamtliche Helfer zur Mitarbeit aufrufen.

Durch Ihre Bereitschaft, in einem Wahlvorstand tätig zu werden, tragen Sie wesentlich zum Gelingen der Wahlorganisation und dem reibungslosen Ablauf der Durchführung der Wahl bei. Die allgemeinen Wahlvorstände organisieren am Wahltag ganztägig die Stimmabgabe und abends die Auszählung der Stimmzettel. Briefwahlvorstände beginnen ihre Tätigkeit nachmittags mit der Zulassung der Wahlbriefe und übernehmen abends die Stimmauszählung. Für eine wohnortnahe Stimmabgabe sind in der Stadt Nossen neben den zwei Briefwahlvorständen acht allgemeine Wahlvorstände zu besetzen.

Die ehrenamtlichen Helfer/-innen werden ca. 6 Wochen vor der Wahl die Berufung in die Wahlvorstände erhalten. Die Wahlvorsteher/-innen, de-

ren Stellvertreter/-innen sowie die Schriftführer werden vorab geschult. Die Beisitzer erhalten ein Merkblatt. Besondere Kenntnisse werden nicht vorausgesetzt. Der Einsatz der freiwilligen Helferinnen und Helfer wird mit einem angemessenen Erfrischungsgeld honoriert. Wünsche der Wahlhelfer/-innen hinsichtlich Ihrer Funktion und des Einsatzortes werden soweit wie möglich berücksichtigt.

Sofern Sie beabsichtigen, als Bewerber eines Wahlvorschlags für den Bürgermeister anzutreten oder Vertrauensperson eines solchen Wahlvorschlags zu sein, können Sie leider nicht als Wahlhelferin oder Wahlhelfer tätig werden.

Ihre Bereitschaftserklärung übermitteln Sie bitte frühzeitig

- schriftlich an: Stadtverwaltung Nossen, Markt 31, 01683 Nossen
- per E-Mail an: k.rudelt@nossen.de
- telefonisch an 035242 434-436, Frau Rudelt, 434-36, Frau Jähnigen oder persönlich in der Stadtverwaltung, Zimmer 3.6.

Gern können Sie dafür auch das nachfolgend abgedruckte Formular verwenden.

Steglich, Sachgebietsleiterin Ordnungsamt

■ **Rückmeldung Wahlhelfer – Für die Wahl des Bürgermeisters und Landrates am 11. Oktober 2020 und am etwaigen zweiten Wahlgang am 8. November 2020**

An:
Stadtverwaltung Nossen
Markt 31
01683 Nossen

Bereitschaftserklärung zur Mitarbeit bei der Wahl des Bürgermeisters und Landrates am 11. Oktober 2020 und am etwaigen zweiten Wahlgang am 8. November 2020

(Bitte Zutreffendes ankreuzen)

Gewünschte Funktion

- Wahlvorsteher/in
- stellv. Wahlvorsteher/in
- Schriftführer/in
- Beisitzer/in

Gewünschter Einsatzort (Wahllokal)

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Nossen, Schulstraße 19 | <input type="checkbox"/> Raußlitz |
| <input type="checkbox"/> Nossen, Bismarckstraße 32 | <input type="checkbox"/> Rhäsa |
| <input type="checkbox"/> Nossen, Zum Kirschberg 10 | <input type="checkbox"/> Leuben |
| <input type="checkbox"/> Deutschenbora | <input type="checkbox"/> Briefwahlvorstand |
| <input type="checkbox"/> Wendischbora | |

Hiermit erkläre ich meine Bereitschaft, bei der Durchführung der Wahl des Bürgermeisters und Landrates am 11. Oktober 2020 und am 8. November 2020 mitzuwirken. Ich kandidiere selber nicht für den Bürgermeister und bin auch keine Vertrauensperson eines solchen Wahlvorschlags.

Name: _____

Vorname: _____

Wohnort: _____

Straße: _____

Telefon: _____

(Freiwillige Angabe)

E-Mail: _____

(Freiwillige Angabe)

Datum _____

Unterschrift _____

Datenschutzhinweis (nach Artikel 13 Datenschutz- Grundverordnung (DSGVO):

Ich bin einverstanden, dass die Stadt Nossen zur Bearbeitung zum Zweck der Wahldurchführung die Daten einholt, speichert und verarbeitet. Diese Einwilligung kann ich jederzeit schriftlich ohne Angabe von Gründen mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Sie sind gemäß Art. 15 DSGVO jederzeit berechtigt, gegenüber der Behörde um umfangreiche Auskunftserteilung zu den zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu ersuchen. Gemäß Art. 16, 17 und 18 DSGVO können Sie jederzeit gegenüber der Behörde die Berichtigung, Löschung, Sperrung und Einschränkung einzelner personenbezogener Daten verlangen und haben gemäß Art. 21 DSGVO das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten.

Öffentliche Bekanntmachungen

■ Niederschrift der 11. öffentlichen Sitzung der Stadträte der Stadt Nossen am 09. Juli 2020 in der Aula der Grundschule Nossen

Beginn: 19:00 Uhr
 Ende: 21:40Uhr

Anwesende: von 23 Stadträten anwesend: 19

davon entschuldigt: Christian Bartusch
 Harriert Najman
 Gerald Rabe
 Sabine Schwarz

Herr Anke Bürgermeister - stimmberechtigt
 Herr Wagner stellv. Amtsleiter Bauamt
 Frau Beyer Amtsleiterin Hauptamt
 Frau Blawitzki Amtsleiterin Finanzen

Der Bürgermeister begrüßt die Stadträte, die Gäste und die anwesenden Bürger zur 11. Ratssitzung.

Herr Anke beginnt die Sitzung mit nachträglichen Geburtstagsglückwünschen an 4 Mitglieder des Stadtrates.

TOP 1 – Bürgerfragezeit

Frau Gröber, Schulleiterin der Pestalozzi-Grundschule Nossen teilt mit, dass der Sportplatz der Grundschule auf dem alten Friedhof aktuell nicht für den Sportunterricht genutzt werden kann. Nachmittags und an den Wochenenden ist dort reges Begängnis, der Platz wird verschmutzt, es liegen Scherben herum und es wachsen Unkraut auf der 60-Meter-Bahn und Büsche auf dem Platz. Der Hausmeister schafft es allein nicht, den Bewuchs vollumfänglich zu entfernen. Die Stadt wollte die Schule finanziell bei der Sanierung des Platzes unterstützen, aber das Geld reicht nicht aus. Die Schulleiterin hat den Platz aus Sicherheitsgründen selbst gesperrt, mittlerweile wurde er offiziell durch die Unfallkasse gesperrt. Das heißt, der Lehrplan für die Grundschüler im Sportunterricht konnte nicht erfüllt werden. Es sind von Seiten der Stadt 10 T€ im Haushalt eingestellt, es ist aber auch klar, dass diese Summe für eine Sanierung nicht ausreicht. Ein Kostenvoranschlag sagt aus, dass für eine grundhafte Sanierung etwa 210 T€ aufgebracht werden müssten. Frau Gröber bittet darum, einen Konsens zu finden und zu diskutieren, welche Möglichkeiten es gibt, gefahrlosen Unterricht anbieten zu können. Das Gelände müsste abschließbar sein, damit die Jugendlichen den Sportplatz nicht betreten können. Überlegenswert ist auch die Beantragung von Fördermitteln hinsichtlich eines Neubaus. Viele Eltern unterstützen die Bemühungen der Schule und haben eine Unterschriftensammlung initiiert. Das Ziel ist, im neuen Schuljahr Sportunterricht auf dem Sportplatz der Grundschule anbieten zu können.

- Der Elternvertreter der Klasse 1a unterstützt die Ausführungen von Frau Gröber und gibt bekannt, dass binnen einer Woche ca. 300 Unterschriften für Maßnahmen auf dem Sportplatz gesammelt wurden. Er verdeutlicht, dass es den Eltern ein Anliegen ist, dass die Kinder auf einem ordentlichen Platz im Freien Sportunterricht durchführen können.
- Stadtrat Schindler stellt dar, dass dieses Problem schon länger bekannt ist. Der Stadtrat würde gern mehr Geld für die Sanierung beschließen, aber es fehlen finanzielle Mittel. Er hatte sich als neuer Stadtrat vorgestellt, mehr bewegen zu können, leider ist dies nicht so, im Moment müssen eher Mittel gestrichen werden. Es ist nicht klar, woher die Gelder für die Sanierung genommen werden sollen.
- Stadträtin Haas hat sich den Platz angesehen und massiven Unkrautbewuchs festgestellt. Es gibt keine Abdeckung auf der Sprunggrube. Es ist zu überlegen, eine Abdeckung zu besorgen, damit die Sprunggrube genutzt werden kann. Als Schulträger ist die Stadt in der Pflicht, Möglichkeiten zur Sanierung zu finden. Eventuell kann vorübergehend ein anderer Sportplatz genutzt werden. Hier würde sich eventuell der neue Sportplatz der Oberschule anbieten.

- Stadtrat Lantzsich sagt, es wäre vielleicht eine Lösung, die Eltern zu bitten, zusammen mit dem Bauhof ein Wochenende für die Herstellung des Platzes zu nutzen. Somit könnte kurzfristig der Schulbetrieb weitergehen.
- Der Elternvertreter findet diese Idee gut. Frau Gröber gibt an, dass die Eltern dies sicher unterstützen werden und ein solcher Einsatz kurzfristig möglich ist. Aber es beginnen die Ferien und das Problem besteht leider schon länger und muss langfristig gelöst werden.
- Der Bürgermeister führt an, dass eine Lösung für den Grundschul-sportplatz gefunden werden muss. Es liegen 2 Planungen vor, eine grundlegende mit Kosten in Höhe von ca. 250 T€ und eine Berechnung für das Nötigste in Höhe von ca. 60 T€. Für 2020 waren von der Stadt 10 T€ eingeplant, diese wurden für die Batterieanlage der Brandmeldeanlage ausgegeben, leider nicht für den Platz. Es war wichtiger, dass im Schulhaus z.B. die Schutzbeleuchtung funktioniert.

Die Schuldigitalisierung soll umgesetzt werden, 2019 wurden 200 T€ umgesetzt. Die Stadt hat nicht die Möglichkeit, noch 250 T€ für den Platz aufzubringen. Das Einzäunen ist grundsätzlich möglich, aber auch hier entstehen Kosten. Es müsste ein ordentlicher hoher Zaun sein, nur ein Holzzaun reicht nicht. Das Vermüllen ist ein Problem. Für die Herrichtung des Platzes und des angrenzenden Spielplatzes wurden Fördermittel eingesetzt. Aus diesem Grund muss der Platz öffentlich sein.

Andere Plätze sind sicherlich vorhanden, die Idee der Eigeninitiative ist gut. Mit wenig Aufwand und einer ständigen Pflege wäre ein dauerhafter Sportunterricht machbar. Unser Bauhof macht den Platz 1x wöchentlich sauber. Notfalls muss der Hausmeister vor den Sportstunden den Platz prüfen und evtl. von Unrat befreien. Wir sollten im Haushalt die Mittel finden, die Weitsprunggrube in Ordnung zu bringen. Das Unkraut auf der 60m-Bahn ist auch eine Sache für den Hausmeister, wenn er es nicht schafft, wäre es prima, wenn er von den Eltern unterstützt werden kann.

Durch Corona hat die Stadt finanzielle Einbußen durch Steuereinbrüche. Ein Rettungsschirm des Landes ist vorhanden, es ist aber nicht bekannt, wie die Gelder des Schirmes verteilt werden.

An die Großbaumaßnahme der Turnhalle der Oberschule schließt sich nächstes Jahr noch der Bau des Sportplatzes an. Ob dort eine Mitbenutzung durch die Grundschule möglich ist, muss Frau Gröber einschätzen. Nach dem Neubau ist alles vorhanden, was für den Sportunterricht benötigt wird. Eine Mitbenutzung des Muldentalsportplatzes wurde bereits besprochen, wegen der Entfernung aber verworfen.

Es folgt eine Diskussion der Stadträte und der Elternvertreter zur Umsetzung der Unterstützung in Bezug auf die ehrenamtliche Arbeit der Eltern und die finanziellen Mittel der Stadt. Abschließend stellt der Bürgermeister fest, dass es nicht finanzierbar ist, den Bauhof personell aufzustocken, um den Platz in Ordnung zu halten. Die Finanzausstattung der Kommune ist definiert und knapp. Wenn wir etwas bewegen wollen, brauchen wir zukünftig auch dafür ehrenamtliches Engagement.

Stadtrat Frenzel-Arnhold spricht die Absperrung auf der Bismarckstraße 6 an. Durch die Sperrung sind 3 Parkplätze nicht nutzbar und sie verunkrauten. Wer trägt hier die Kosten?

- Frau Beyer antwortet, dass die Stadt die Sperrung aufgrund herabfallender Glas- und Dachteile veranlasst hat. Die Zuständigkeit liegt beim LRA, welches ein Bußgeld gegen den Eigentümer wegen Vernachlässigung seiner Pflicht erlassen hat. Ob der Eigentümer in dessen Folge handelt und die Sperrung in absehbarer Zeit entfernt werden kann, ist nicht bekannt.

Stadtrat Strehle wurde von Einwohnern um Schleinitz zu einem Mobilfunkmast angesprochen, der dort gebaut werden soll. Gibt es hier ein Mobilfunkkonzept oder entscheidet man im Einzelfall und hört die Bürger an? Die angrenzende Wohnbebauung befindet sich in nur 200 m bis

Öffentliche Bekanntmachungen

400 m Entfernung bis zum Mast und die Bürger würden diesen gern weiter hinausgerückt haben. Gibt es einen Antrag?

- Herr Wagner verneint dies, derzeit gibt es keine aktuelle Anfrage. Eine Anfrage vom Mai 2019 wurde von der Stadt abschlägig beantwortet, ein Bauantrag eines Mobilfunkanbieters liegt nicht vor.
- Herr Anke fügt an, dass der 5G-Ausbau ein Pilotprojekt in der Lommatzcher Pflege ist. Die Kommune ist mit der Erstellung eines Mobilfunkkonzeptes überfordert.

Stadtrat Thiel kommt noch einmal zurück auf das Thema Sportplatz Grundschule Nossen und stellt fest, dass es ihm nicht gefällt, dass sich die Verwaltung im Zuge des Haushaltes nicht mit der Sanierung des Platzes auseinandersetzt. Andere Dinge sollten dann in den Hintergrund rücken, damit dieser Platz saniert werden kann – auch, wenn dies erst 2022 oder 2023 umgesetzt werden kann.

- Herr Anke gibt zu Protokoll, dass diese Aussage so nicht gemacht wurde. Frau Blawitzki wird in der Sitzung noch zum HH sprechen, dann wird sich diese Diskussion erübrigen.

Bürger Steinert von der Freiburger Straße spricht die seit 2016 laufende Erschließung des Wohngebietes Augustusberg, Bauabschnitt 3, an. Sein Grundstück grenzt an das neue Wohngebiet. Laut Bauunterlagen gibt es einen Lärmschutzwand und einen Wirtschaftsweg. Beides und die dahinterliegenden Grundstücke werden über sein Grundstück entwässert. Sowohl Herr Steinert selbst, als auch sein Anwalt haben die Stadtverwaltung dazu angeschrieben aber keine Antwort erhalten. Laut Nachbarschaftsgesetz darf Oberflächenwasser nicht auf Nachbargrundstücke abgeleitet werden.

Herr Steinert bemängelt, dass er keine Einsicht in die Baupläne und Antwort auf sein Schreiben erhält. Er äußert seine Bedenken, dass beim nächsten Regenguss sein Grundstück aufgrund des abfließenden Oberflächenwassers der Nachbargrundstücke unter Wasser stehen wird. Wenn von Seiten der Stadt nichts dagegen unternommen wird, wird er rechtlich vorgehen.

- Herr Anke antwortet, diesen Vorgang mitzunehmen.

Es folgt eine Diskussion zwischen Herrn Steinert und dem Bürgermeister zum Lärmschutzwand, Abwasserkanälen und der Bebauung durch die Nachbargrundstücke. Abschließend bittet Herr Steinert nochmals, dass etwas gegen den aktuellen Zustand getan werden muss.

Bürger Sturm hat 2019 ein Grundstück in Wolkau gekauft. Dazu existiert ein Erschließungsvertrag mit der Verpflichtung von 2 Vertragsparteien, einen Kanal für die Ableitung des Abwassers zu errichten. Herr Sturm würde gern sein Regen- und Schmutzwasser versickern lassen, sein Grundstück befindet sich etwas außerhalb und durch eine Versickerung käme niemand zu Schaden. Die Stadt Nossen beharre dagegen auf die Einhaltung des Erschließungsvertrages. Herr Sturm möchte wissen, warum das so ist.

- Herr Anke antwortet, dass in diesem Fall laut Erschließungsvertrag der Grundstückseigentümer für die Abwasserentsorgung zuständig ist. Laut Ergänzungssatzung ist das betreffende Grundstück (und das Nachbargrundstück) von der Erschließung durch die Stadt ausgeschlossen. Hier wurde eine Wiese zu Bauland erklärt. Für diese Flurstücke ist ein Anschluss an die öffentliche Kanalisation zu erbringen. Das Problem hat derjenige, der die Fläche zu Bauland gemacht hat. Hier wurde unerschlossenes Bauland verkauft. Die Klärung muss mit dem Verkäufer erfolgen – aber das ist nicht die Stadt.

Es folgt noch eine Diskussion zwischen Herrn Sturm, Herrn Wagner und Herrn Anke zur Erschließungssituation mit dem Ergebnis, dass Herrn Sturm ein Termin in der Stadtverwaltung eingeräumt wird.

Bürgerin Hofmann, Vorsitzende des Motorradvereins Nossen bezieht sich auf die geplante Demonstration der Biker am 11.07.2020. Es ist geplant, dass sich bis zu 500 Biker gegen 10.30 Uhr auf dem Marktplatz versammeln, um anschließend gemeinsam nach Dresden zu fahren.

- An dieser Stelle unterbricht der Bürgermeister Frau Hofmann mit dem Hinweis, dafür zu sorgen, dass die Biker vor der Abfahrt keine Erleichterung im Grundborn der Siebenlehner Gasse suchen dürfen.

Dafür gibt es eine öffentliche Toilette. Frau Hofmann antwortet, dass die öffentliche Toilette am 07.06. leider verschlossen war, sie dafür die Toiletten des Weinkellers zur Verfügung gestellt hat.

- Frau Hofmann setzt ihren ursprünglichen Redebeitrag fort und teilt mit, dass sie mit dem LRA zusammenarbeitet und die Versammlung in Nossen angemeldet hat. Auch alle Gemeinden, die durchfahren werden, sind von der Demonstration informiert. Der Grund des heutigen Besuches ist die Bitte, den Marktplatz am 11.07.2020 zur Sicherheit der Biker für ca. 1,5 Stunden zu sperren, damit es keine Rangelei mit auf dem Markt befindlichen Fahrzeugen gibt. Auf ihre Anfrage diesbezüglich beim Ordnungsamt Nossen wurde ihr eine Absage erteilt. Sie möchte keine Konfrontation mit der Verwaltung, sondern deren Unterstützung für ihre Demonstration.
- Herr Anke schlägt vor, statt dem Markt den Festplatz am Steinbusch für die Sammlung der Biker zu nutzen. Somit wäre gegeben, dass der Einzelhandel auf dem Markt am Sonnabendvormittag reibungslos funktioniert und für die Sicherheit der Biker ist auch gesorgt. Diesen Vorschlag lehnt Frau Hofmann ab, das Ziel ist es, gesehen zu werden, damit ist der Festplatz keine Alternative.
- Frau Beyer teilt mit, dass im Haus nicht bekannt ist, dass eine verkehrsrechtliche Anordnung zur Sperrung des Marktplatzes zum gegebenen Termin eingegangen ist. Der Veranstalter soll bitte einen Antrag stellen, dann kann der Vorgang geprüft werden. Der Bürgermeister bestätigt diese Vorgehensweise. Frau Hofmann antwortet, dass dieser Antrag nicht gestellt wird.
- Stadtrat Schindler sagt, dass er die Versammlung am 07.06.2020 gesehen hat und alles geordnet zugegangen ist. Die Demo wurde durch die Polizei gesichert. Vielleicht sollte die Stadt hier unterstützen. Der Unterschied ist, die letzte Demo war an einem Sonntag, diesmal ist es ein Samstag. Wie können wir hier regulieren?
- Stadtrat Simank schlägt vor, durch die Veranstalter ein Schild am Markt anzubringen, auf dem sowohl die Bürger als auch die Händler darauf hingewiesen werden, dass am Samstagvormittag mit Einschränkungen auf dem Marktplatz zu rechnen ist. Herr Anke befürwortet diesen Vorschlag.
- Stadtrat Vilcsko meint, das ist auch Werbung für Nossen. Das Video der Motorräder wurde von vielen gesehen und zeigt, was in Nossen alles möglich ist. Das sollte nicht verhindert werden.

Es folgt eine nochmalige Diskussion zur Demonstration am 11.07.2020. Abschließend schlägt Stadträtin Haas vor, Kontakt mit der Veranstaltungsbehörde, dem Landratsamt Meißen, aufzunehmen, um beim nächsten Mal schon im Vorfeld Kenntnis von geplanten Versammlungen zu erhalten.

Stadtrat Simank wurde von Bürgern unterrichtet und teilt mit, dass die Beregnungsanlage auf dem Muldentalsportplatz den Rasen auch bei leichtem Regen bewässert. Gibt es da einen Regensensor und funktioniert dieser?

- Herr Wagner antwortet, der Sensor funktioniert.
- Herr Anke fügt hinzu, dass Herr Büttner diesbezüglich bereits angefragt wurde: Der wenige Regen reicht für die Bewässerung des Rasens nicht aus, deshalb wird auch bei Nieselregen bewässert. Es sind zwei Sprenger in Betrieb, die aufgrund des geringen Wasserdrucks abwechselnd beregnen.

Stadtrat Simank fragt, ob beim Bau des Abwasserkanals die Rohre für den Breitbandausbau in Heynitz eventuell mit verlegt werden können?

- Herr Wagner teilt mit, im Gemeindestraßenbereich können Lehrrohre verlegt werden, aber bei der Kreisstraße ist dies nicht möglich.

Stadtrat Lantzsich erkundigt sich nach dem Fortschritt zum Beregnungsteich in Leuben.

- Herr Wagner informiert, dass der Antrag vorliegt und im nächsten Technischen Ausschuss besprochen wird.

Fristgemäße Einladung

Herr Anke stellt fest, dass fristgemäß eingeladen wurde und der Stadtrat beschlussfähig ist.

Öffentliche Bekanntmachungen

Protokollkontrolle Mai 2020

Das Protokoll der Ratssitzung Mai liegt den Stadträten vor. Es gab den Änderungswunsch von Stadtrat Post zur Örtlichkeit der Sitzung im Mai. Die Änderung wurde vorgenommen und damit gilt das Protokoll als bestätigt und wird von den Stadträten Nowack und Lindner gegengezeichnet.

Protokollkontrolle Juni 2020

Das Protokoll der Ratssitzung Juni liegt den Stadträten noch nicht vor. Die Protokollkontrolle wird in der Sitzung im August vorgenommen

Herr Anke informiert, dass im nichtöffentlichen Teil der letzten Ratssitzung am 11. Juni 2020 drei Stundungs- und ein Kaufbeschluss gefasst wurden.

In der heutigen Sitzung entfällt der TOP 2, hier gibt es noch Klärungsbedarf. Der TOP 6 entfällt ebenfalls. Der Bürgermeister bittet um die Mitbehandlung der 7 Tischvorlagen Nummer 214 bis 221. Es handelt sich um 6 Vorkaufsrechte und 1 nichtöffentlichen Stundungsantrag.

TOP 2 – entfällt

Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan „Waldheimer Straße/ Goethestraße“ Nossen

TOP 3 – Termin der Nachwahl der Bürgermeisterwahl sowie des eventuell notwendig werdenden zweiten Wahlganges

Infolge des turnusmäßigen Ablaufes der siebenjährigen Wahlperiode des Bürgermeisters ist 2020 die Durchführung der Bürgermeisterwahl in der Stadt Nossen erforderlich.

Entsprechend § 39 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz (KomWG) und § 50 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) beschlossen die Stadträte in ihrer Sitzung am 14. November 2020 den 14. Juni 2020 als Wahltag und den 5. Juli 2020 für den etwa notwendig werdenden zweiten Wahlgang.

Mit Bescheid des Landratsamtes Meißen vom 30. März 2020 wurde die Bürgermeisterwahl der Stadt Nossen aufgrund höherer Gewalt am 14. Juni 2020 abgesagt. Die weltweite Ausbreitung von COVID-19 wurde am 11. März 2020 von der Weltgesundheitsorganisation zu einer Pandemie erklärt. Mit dem Pandemiefall sowie den damit einhergehenden staatlich angeordneten Einschränkungen des öffentlichen Lebens traten Beeinträchtigungen in der Vorbereitung der Bürgermeisterwahl ein, die eine Absage zwingend erforderlich machten.

Gleichzeitig wurde eine Nachwahl zur Bürgermeisterwahl angeordnet. Nach § 31 Abs. 4 KomWG hat die Nachwahl unverzüglich nach dem für die abgesagte Wahl bestimmten Wahltag zu erfolgen. Es obliegt dem Stadtrat unverzüglich einen neuen Wahltermin zu bestimmen.

Aufgrund der derzeit entspannten Situation, die die derzeitigen Infektionszahlen im Landkreis Meißen belegen, schlägt die Verwaltung vor, den Wahltermin auf den 11. Oktober 2020 und den Termin für den eventuell notwendig werdenden zweiten Wahlgang auf den 8. November 2020 zu bestimmen. Der Landkreis hat für die Wahl des Landrates bereits diese Termine beschlossen. Eine Kopplung der beiden Kommunalwahlen führt zu einem geringeren Aufwand für die Wahlhelfer und zu Kosteneinsparungen.

➤ Frau Beyer teilt mit, dass die bereits eingereichten Wahlvorschläge neu eingereicht werden müssen, aber nicht alle Unterlagen nochmal. Ein Sonderamtsblatt wurde vorbereitet, da die Wahl mindestens 90 Tage vor dem Termin bekanntgemacht werden sollte. Dieses wird am 10.07.2020 früh an die Verteilstellen des Amtsblattes ausgeliefert. Spätestens am 13.07.2020 ist es dann auch auf der Homepage eingestellt.

Weiterhin weist sie darauf hin, dass während der Corona-Zeit strenge Regeln für die Wahl gelten. Um lange Warteschlangen vor den Wahllokalen zu vermeiden, wäre es günstig, wenn die Bürger sich für die Briefwahl entscheiden würden.

Die Stadträte der Stadt Nossen beschließen, dass der Wahltermin für die Nachwahl des Bürgermeisters der Stadt Nossen auf **Sonntag, den 11. Oktober 2020** und der Termin eines etwa notwendig werdenden zweiten Wahlganges für die Nachwahl des Bürgermeisters der Stadt Nossen auf **Sonntag, den 8. November 2020** festgelegt wird.

Abstimmung: 20 Fürstimmen
Beschluss-Nr. 202-11/20

TOP 4 – Straßennamensgebung für die neue Erschließungsstraße im Gewerbegebiet Heynitz-Lehden 1. Erweiterung

Die Firma Spedition Kühn feierte 2019 ihr 150jähriges Jubiläum in 5. Generation. Die Verwaltung schlägt daher den Namen „Otto-Kühn-Straße“ vor.

Die Stadträte beschließen, die im Lageplan (Anlage 1) ausgewiesene Straße, die noch öffentlich gewidmet wird, im Gewerbegebiet Heynitz-Lehden 1. Erweiterung den Namen „Otto-Kühn-Straße“ zu verleihen.

Abstimmung: 20 Fürstimmen
Beschluss-Nr. 203-11/20

TOP 5 – Weitere Verfahrensweise mit dem Areal des Schlosses Schleinitz

Mit Beschluss vom 11.04.2019 hat der Stadtrat den Verkauf des Schlossareals Schleinitz beschlossen. Auf die Ausschreibung ging kein Angebot ein.

Im Gemeinsamen Ausschuss vom 28.01.2020 haben die Vertreter der Stiftungsinitiative Dr. Lantzsich und Bernd Hoffmann ein Konzept zur Gründung einer Stiftung „Schloss Schleinitz“ vorgestellt.

Mit Beschluss vom 13.02.2020 wurde durch den Stadtrat der Beschlussvorschlag (112-06/20) einstimmig beschlossen:

1. Die Stadt Nossen unterstützt im Rahmen ihrer rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Möglichkeiten alle Bemühungen aus der Bürgerschaft, das Schlossareal im Ortsteil Schleinitz frei zugänglich zu erhalten.
2. Die Veräußerung an einen privaten Investor ist nachrangig zu verfolgen, sofern wirtschaftlich tragbare Konzepte vorgelegt werden, die einen Erhalt des öffentlichen Einflusses auf das Objekt sicherstellen. Der Stadtratsbeschluss vom 11.04.2019 bleibt im Übrigen unberührt.

Zur besseren Entscheidungsfindung ist im Folgenden das Pro und Contra der Übertragung des Schlossareals in die Stiftung im Gegensatz zu weiteren Verkaufsbemühungen dargestellt.

Pro Übertragung in Stiftung / Contra Verkauf

- Entlastung des Haushalts der Stadt, wenn keine Zuschüsse fließen
- Derzeit keine buchhalterischen Belastungen des Haushalts.

Zielstellungen aus dem Konzept der Stiftungsinitiative

- Schaffung verbesserter Wirtschaftsstrukturen zum Erhalt des Ensembles
- Bewahrung des Kulturguts „Schloss Schleinitz“ als Kulturelles Zentrum der Lommatzsch-Pflege des Brauchtums im ländlichen Raum
- Erhaltung des Schlossensembles Schleinitz als öffentlicher Raum vom Ortskern Schleinitz – Die Umsetzung dieses Ziels ist stark von der zukünftigen Nutzung abhängig und wird von der Stiftung angestrebt.

Contra Übertragung in Stiftung / Pro Verkauf

- Entlastung des Haushalts der Stadt
 - Verkaufserlös kann in Projekte fließen, die sich Kommune sonst nicht leisten kann
z.B. Komplettsanierung Turnhalle Leuben
- Stadtrat kann über die Verwendung der Mittel entscheiden

Zielstellungen aus dem Konzept der Stiftungsinitiative

- (Schaffung verbesserter Wirtschaftsstrukturen zum Erhalt des Ensembles) Dieses Ziel dürfte ein Privatinvestor auch verfolgen.
- Ob ein Privatinvestor aus Gründen der besseren Vermarktung dieses Ziel anstrebt, kann nicht ausgeschlossen werden.
- Auch beim Privatinvestor dürfte die Erhaltung des öffentlichen Raums stark vom Nutzungskonzept abhängen.

Öffentliche Bekanntmachungen

- Der Bürgermeister weist darauf hin, dass der heutige Beschluss um den Punkt 2 c erweitert wurde. Weiterhin fragt Herr Anke Stadträtin Haas nach den Notarkosten für die Stiftungsgründung. Frau Haas antwortet, dass die Kosten des Notars bei ca. 5.000,00 € liegen werden.

Stadtrat Weinhold bittet um Erklärung zur Vorgehensweise in Bezug auf Punkt 2c.

- Herr Anke führt aus, dass die aktuell vorliegende Satzung eine andere, neu überarbeitete Satzung ist als die, die in der Juni-Sitzung als Grundlage vorlag. Die neue Satzung ist durch Mitwirkung eines Anwaltes erarbeitet worden und enthält einige geänderte Sachverhalte, über die im Stadtrat diskutiert werden sollte. Herr Hofmann vom Stiftungsrat ergänzt, dass das Institut für Stiftungsberatung Berlin mit einbezogen war, um Rechtssicherheit zu schaffen. Die Satzung beinhaltet eine andere Vorstandsregelung, die Stadt wird ein 1/3 Mitspracherecht in der Stiftung haben. Herr Anke führt weiter aus, dass die Satzung komplett überarbeitet wurde. Punkte wurden ergänzt und es war in der kurzen Zeit nicht möglich, diese Satzung mit den Stadträten abzuklären. Der Punkt 2 c wurde dem Beschluss hinzugefügt, um im Nachgang der Sitzung die Satzung durch den Stadtrat prüfen und diskutieren lassen zu können. Es ist damit möglich, nachträglich das Einverständnis des Stadtrates zur Satzung zu kommunizieren oder Änderungen mitzuteilen.

Stadtrat Vilcsko gibt zu bedenken, dass der Stadtrat die Satzung nicht juristisch beurteilen kann. Ist der Beschluss hinfällig, wenn im Nachgang zur Sitzung kein Übereinkommen zur Satzung besteht?

- Herr Anke antwortet, dass der Stadtrat die in der letzten Sitzung vorliegende Satzung als „in Ordnung“ beurteilt hat. In die neue Satzung können Änderungen eingefügt werden und nach dem Übereinkommen kann der Stadtrat aussagen, dass die Satzung stimmig ist. Die Alternative wäre gewesen, den Beschluss heute von der Tagesordnung zu nehmen und zuerst zu diskutieren. Da aber der Beschluss dringend für die Stiftung gefasst werden muss, wurde dieser Zeitaufwand eingespart. Herr Hofmann fragt, ob das bedeutet, dass der heutige Beschluss rückabgewickelt werden könnte? Herr Anke antwortet, dass der Stadtrat sich mit der ursprünglichen Satzung beschäftigt hatte und nun die neue Satzung ungesehen beschließen soll. Aus Sicht der Verwaltung gibt es dazu allerdings Diskussionsbedarf zum Beispiel zum eingeräumten Mitspracherecht. Dieses wurde ursprünglich vom Stadtrat abgelehnt um zu verhindern, dass im Falle eines Misserfolges der Stiftung das Ensemble an die Stadt Nossen zurückfällt.

Es folgt eine Debatte der Stadträte Strehle, Weser, Benath, Haas, Weinhold sowie Herrn Anke und Herrn Hofmann zum Diskussionsgrund Satzung in Bezug auf das Mitspracherecht der Stadt Nossen und die Rückfallklauseln, dem Zeitplan der Stiftungsgründung und möglicher Gegenmaßnahmen der Verwaltung, sollte die Stiftung scheitern.

- Herr Anke fasst zusammen, dass eine Stiftung geschaffen werden soll, die das Ensemble zukünftig trägt. Dafür sind Gelder nötig. Wenn die Bewirtschaftung nicht funktioniert, kann der Bürgermeister mit dem Einverständnis des Stadtrates Gelder an die Stiftung geben. Genau das wollen wir nicht. Sollte das Ensemble verschuldet oder unbewirtschaftbar sein und die Stadt Nossen ein Mitspracherecht haben, wird der Freistaat eine Möglichkeit finden, den Rückfall an ihn zu verhindern. Deshalb sollte im Stadtrat die Möglichkeit genutzt werden, darüber zu diskutieren. Herr Dr. Lantzsch war bei den Verhandlungen in der Landesdirektion dabei und stellt fest, dass das Ensemble, sollte die Stiftung scheitern, nicht an Nossen, sondern an den Freistaat fällt. Das Stimmrecht wurde eingeräumt, weil Nossen einen hohen Wert an die Stiftung abgibt.

Stadtrat Nowack schlägt vor, im nächsten Ausschuss über dieses Thema zu diskutieren. Weiterhin schlägt er vor, darüber abstimmen zu las-

sen, ob der Punkt 2 c im heutigen Beschluss bleiben kann oder entnommen werden soll.

Stadtrat Lantzsch stimmt dem zu,

**Antrag zur Geschäftsordnung
Abstimmung zur Diskussion im nächsten Ausschuss und das der Punkt 2 c im heutigen Beschluss verbleibt:**

11 Fürstimmen 5 Gegenstimmen 4 Enthaltungen

Nach einer kurzen Diskussion zum Termin steht fest, dass die Satzung im nächsten Technischen Ausschuss vorberaten werden soll. Alle interessierten Stadträte, die nicht dem Technischen Ausschuss angehören, sind eingeladen, an dieser Sitzung teilzunehmen und mitzudiskutieren. Die Beschlussfassung wird in der nächsten Stadtratssitzung am 13.08.2020 erfolgen.

Der Stadtrat beschließt,

1. den Beschluss Nr. 1099-55/19 vom 11.04.2019 zum Verkauf des Schlossareals Schleinitz zurückzunehmen,
2. mit der Gründung der Stiftung „Schloss Schleinitz“ das Schlossareal unter folgenden Bedingungen in die Stiftung einzubringen:
 - a. Die Anfallsberechtigung wird auf den Freistaat Sachsen beschränkt,
 - b. Option auf Rückabwicklung bei Verzögerung der Stiftungsgründung per 30.06.2021,
 - c. Vorliegen eines vom Stadtrat genehmigten Entwurfs der Stiftungssatzung.

Der Beschluss erfolgt vorbehaltlich der Zustimmungen der Landesdirektion Sachsen und des Landratsamtes Meißen.

Stadtrat Vilcsko bittet um eine namentliche Abstimmung. Die Mehrzahl der Stadträte stimmt dieser Bitte zu.

Beschluss 204-11/20 – namentliche Abstimmung

18 Fürstimmen Ralf Benath, Dirk Frenzel-Arnhold, Angela Haas, Friederike Haubold, Gunter Lantzsch, Daniel Lindner, Klaus Napierkowski, Simon Naumann, Tobias Nowack, Steffen Post, Rico Schindler, Carsten Simank, Thomas Strehle, Michael Thiel, Alexander Vilcsko, Tino Weinhold, Julien Wiesemann, Rico Weser

1 Enthaltung Holger Reinhardt-Weik

1 Gegenstimme Uwe Anke

Herr Anke erläutert, dass er als einzige Nein-Stimme die Stiftung weiterhin unterstützen wird, aber zum derzeitigen Stand keine Ja-Stimme abgeben kann.

TOP 6 – entfällt

Beschluss zur Vergabe von Bauleistungen Los 5 – Abbruch-, Maurer- und Trockenbauarbeiten für die Teilsanierung und Brandschutzertüchtigung der KiTa Ziegenhain

TOP 7 – Absichtserklärung zur Umstufung des Eigentümerweges „Wirtschaftsweg Augustusberg“ Blatt Nr. 1 Weg Nr. 1 des Straßensbestandsverzeichnisses Nossen in einen öffentlichen Feld- und Waldweg gemäß § 7 SächsStrG, Nossen – Nr. 01/2020

Mit Inkrafttreten des Sächsischen Straßengesetzes vom 21.01.1993 (SächsGVBl. S. 93), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 20.08.2019 (SächsGVBl. S. 762) geändert worden ist, wurde der Weg mit unwiderruflicher Zustimmung des damaligen Eigentümers des Grundstückes als Eigentümerweg gewidmet. Mit Antrag des jetzigen Eigentümers des Grundstückes wurde die damalige Festsetzung geprüft

Öffentliche Bekanntmachungen

und entsprechend eine Umstufung beantragt und eine Vereinbarung vom 13.03.2020 (Anlage 2) getroffen. Der Weg dient überwiegend der Bewirtschaftung der anliegenden Feld-, Wiesen- und Waldgrundstücke, daneben der Erschließung von 2 Grundstücken Augustusberg Nr. 45 a und 45 b. Die genannte Verkehrsfläche soll nach § 7 SächsStrG die Verkehrsbedeutung der Straßenklasse öffentlicher Feld- und Waldweg zugeordnet werden. **Widmungsbeschränkung auf:** land- und forstwirtschaftlicher Verkehr, Anliegerverkehr zu den beiden Grundstücken Augustusberg Nr. 45 a und 45 b, Radverkehr und Fußgängerverkehr. Es wurden zwischen den Parteien vereinbart, dass die Straße als Notzufahrt von der Straße Augustusberg zum Siebenlehner Weg bei kommunalen Bauvorhaben für Baufahrzeuge und Anlieger dient. Der gefasste Beschluss 154-09/20 vom 14.05.2020 wird aufgehoben und durch diesen, durch Aufnahme der Widmungsbeschränkung, ersetzt.

➤ Stadtrat Nowack stellt den Antrag zur Geschäftsordnung, dass 2 Anwohner der Straße im Stadtrat reden dürfen.
**Abstimmung für den Redebeitrag der Bürger: 17 Fürstimmen
2 Enthaltungen**

➤ Bürger Schmidt, wohnhaft auf dem Bergweg fragt, wie das Grundprozedere bei dieser Vorgehensweise ist. Die Straße gehört Herrn Hesse und diese soll geschlossen werden, auch für uns Anwohner. Nun stellt sich die Frage, wie wir Anwohner über nur eine verbleibende Zufahrt zu den Grundstücken gelangen?
Der Bürgermeister antwortet, dass viele Anwohner Ihre Einwendungen dazu schriftlich vorgebracht haben. Er bittet Herrn Schmidt, seine Einwendungen ebenfalls schriftlich an die Verwaltung zu richten. Nach dem Ablauf von 3 Monaten wird in einer Stadtratssitzung über diese Einwendungen befunden.

Der Stadtrat beschließt die Absichtserklärung zur Umstufung (Aufstufung) o. g. Eigentümerweges in einen öffentlichen Feld- und Waldweg gemäß 7 des SächsStrG bekannt zu geben.

Widmungsbeschränkung auf: land- und forstwirtschaftlicher Verkehr, Anliegerverkehr zu den beiden Grundstücken Augustusberg Nr. 45 a und 45 b, Radverkehr und Fußgängerverkehr.

Die Absichtserklärung (Anlage 1) zur Umstufung ist Bestandteil des Beschlusses.

Die Offenlage ist im Amtsblatt der Stadt Nossen ortsüblich bekannt zu machen.

Der Plan mit der Darstellung und Ausdehnung der umzustufenden (Aufstufung) Straßenfläche liegt ab dem auf die Bekanntgabe folgenden Tag für die Dauer von drei Monaten in der Stadtverwaltung Nossen, Rathaus im Vorraum Bauamt, Zimmer 8, Markt 31, 01683 Nossen während der Sprechzeiten für jedermann zur Einsicht aus. Nach Ablauf von 3 Monaten seit dieser Bekanntmachung ist vorgesehen, einen Stadratsbeschluss zur Umstufung der Straße herbeizuführen.

**Abstimmung: 17 Fürstimmen 3 Enthaltungen
Beschluss-Nr. 206-11/20**

TOP 8 – Umflurung des Flurstückes 565/2 mit einer Größe von 1.252 m² der Gemarkung Rothschnöberg nach Nossen, Mergenthal, mit Entwurf einer Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

Die Eigentümer des Flurstückes 565/2 haben bei der Gemeinde Klipphausen Antrag auf Gebietsänderung gestellt, da das Grundstück unmittelbar an den Ortsteil Mergenthal angrenzt und seine gesamte Erschließung über Nossen erfolgt.

Die Gemeinde Klipphausen benötigt das Grundstück nicht zu Erfüllung ihrer kommunalpolitischen Aufgaben und möchte mit der Umflurung eine klare Raumstruktur herstellen. Dies entspricht auch den Interessen der Stadt Nossen.

- Stadtrat Thiel fragt nach der Zeitschiene für diese Umflurung? Herr Anke antwortet, in der Regel dauert dies 6 Monate. In diesem Fall geht es eventuell schneller, da wir im Kreis bleiben.
- SR Weser fragt, ob das dann ein weiser Fleck in Bezug auf den Breitbandausbau ist? Herr Wagner nimmt diese Anfrage zur Klärung mit.

Die Stadträte beschließen den Entwurf der Vereinbarung über die Gebietsänderung: Umflurung des Flurstückes 565/2, Gemarkung Rothschnöberg, nach Nossen, Gemarkung Mergenthal

Die Anhörung der von der Gebietsänderung unmittelbar betroffenen Einwohner gemäß §§ 8 und 9 SächsGemo ist einzuleiten.

**Abstimmung: 20 Fürstimmen
Beschluss-Nr. 207-11/20**

TOP 9 – Öffentliche Ausschreibung einer Teilfläche von ca. 1.870 m² aus dem Flurstück 1/33 der Gemarkung Augustusberg, postalische Anschrift: Gutsstraße 3 / 3a

Das Wohngebäude befindet sich in einem stark sanierungswürdigen Zustand. Von den 7 Wohnungen sind gegenwärtig 2 belegt.

Die auf dem Grundstück befindlichen Garagen werden vom städtischen Bauhof benötigt.

Die Stadt Nossen benötigt diese Wohnung nicht zur Erfüllung ihrer kommunalpolitischen Aufgaben. Es bestehen auch keine Gründe, die dem Gemeinwohl entgegenstehen.

Die Stadträte beschließen, vorgenanntes Teilflurstück zum Verkauf auszuschreiben.

Der Mindestpreis gemäß Wertermittlung beträgt für den Grund und Boden ca. 71.060,00 € (38,00 € je m²) und Ertragswert Gebäude 40.034,00 €, somit insgesamt ca. 111.094,00 €.

**Abstimmung: 18 Fürstimmen 1 Gegenstimme 1 Enthaltung
Beschluss-Nr. 208-11/20**

TOP 10 – Verkauf einer Teilfläche von ca. 160 m² aus dem Flurstück 41 a der Gemarkung Heynitz, Lagebezeichnung: Nossen, ohne Lage, an die Eheleute Gudrun und Peter Richter, Nossen

Die Eheleute Richter haben 1996 das auf ihrem Flurstück 15 befindliche Haus abgerissen und mit Genehmigung der damaligen Gemeinde und des Landratsamtes ein neues Haus mit Überbauung des Flurstückes 41 a gebaut.

Es wurde dazu vereinbart, dass der Fußweg zum „Milchweg“ von den Eheleuten Richter als Ersatz über deren Flurstück 17 umverlegt wird. Dieser Weg wurde nie eingemessen und gewidmet. Eine Nutzung erfolgt nicht.

Damit sich das Wohnhaus insgesamt auf privatem Grund und Boden befindet, haben die Eheleute Richter Antrag auf Erwerb der Teilfläche gestellt.

Die Stadt Nossen benötigt diese Fläche nicht zur Erfüllung ihrer kommunalpolitischen Aufgaben. Ein Verkauf steht auch nicht dem Gemeinwohl entgegen.

Die Stadträte beschließen, vorgenanntes Teilgrundstück an die Eheleute Richter, Nossen, zu verkaufen.

Der Kaufpreis beträgt gemäß aktueller Bodenrichtwertkarte 38,00 € je m² für den überbauten Bereich (ca. 80 m²) und 4,30 € je m² für den Gartenbereich (ca. 80 m²).

Die Stadträte beschließen einen Kaufpreis von:

1. 38,00 € je m² für die gesamte Teilfläche, somit insgesamt ca. 6.080,00 €
2. 38,00 € je m² für ca. 80 m² und 4,30 € je m² für ca. 80 m², somit insgesamt ca. 3.384,00 €

Öffentliche Bekanntmachungen

Zuzüglich sind die Kosten der Vermessung und der Durchführung des Vertrages durch die Käufer zu zahlen.

- Herr Anke stellt zur Abstimmung, zu welcher Variante (1. oder 2.) der Stadtrat den Verkauf vornehmen lassen möchte:
- Variante 1.: 18 Fürstimmen
Variante 2.: 2 Fürstimmen

Abstimmung: 17 Fürstimmen 1 Gegenstimme 2 Enthaltungen
Beschluss-Nr. 209-11/20

TOP 11 – Verkauf des Flurstück 177 mit einer Größe von 1.012 m² der Gemarkung Raußnitz, Lagebezeichnung: Nossen, Gartenweg, an die die Pächter Frieder Schröder, Nossen, und Sandra Trenkler, Nossen

Herr Schröder hat aus dem Flurstück ca. 600 m² gepachtet und Frau Trenkler ca. 412 m². Beide Pächter haben Antrag auf Erwerb ihres Gartenlandes gestellt. Das Flurstück befindet sich im Außenbereich.

Eine Ausschreibung für dieses Flurstück ist somit nicht erforderlich.

Die Stadt Nossen benötigt diese Fläche nicht zur Erfüllung ihrer kommunalpolitischen Aufgaben. Ein Verkauf steht auch nicht dem Gemeinwohl entgegen.

- Stadtrat Schindler fragt, wie hoch die Wahrscheinlichkeit ist, dass das Areal Bauland wird.
Herr Anke antwortet, dass eine Bebauung in den nächsten 10 Jahren nicht vorgesehen ist.

Die Stadträte beschließen, vorgenanntes Grundstück an Herrn Frieder Schröder, Nossen, und Frau Sandra Trenkler, Nossen, zu verkaufen.

Der Kaufpreis beträgt gemäß aktueller Bodenrichtwertkarte 4,30 € je m², somit insgesamt 4.351,60 €. Zusätzlich sind durch die Käufer die Kosten der Vermessung, des Vertrages und seiner Durchführung zu tragen.

Abstimmung: 20 Fürstimmen
Beschluss-Nr. 210-11/20

TOP 12 – Beschluss zur Wahrnehmung von Vorkaufsrechten, Vergaben, Verkäufen, Erlassen und Niederschlagungen sowie zur Annahme und Verwendung von Spenden

Die Beschlüsse 211 bis 213-11/20 und TV 214 bis 219-11/20 sind 9 Vorkaufsrechte. Stadtrat Post stellt den Antrag, die Vorkaufsrechte im Block abzustimmen.

Stadtrat Nowack ist bei Beschluss 211-11/20 befangen und rückt vom Tisch ab. Da er sich bei den anderen Beschlüssen enthält, ist eine Blockabstimmung möglich.

Dem Antrag wird einstimmig stattgegeben.

Beschluss-Nr.: 211-11/20
Ablehnung Vorkaufsrecht für die Flurstücke 44 mit einer Größe von 2.060 m² und 172 mit einer Größe von 1.700 m² der Gemarkung Pinnewitz

Beschluss-Nr.: 212-11/20
Ablehnung Vorkaufsrecht für das Flurstück 4/1 mit einer Größe von 887 m² der Gemarkung Mergenthal, Lagebezeichnung: Mergenthal 3b

Beschluss-Nr.: 213-11/20
Ablehnung Vorkaufsrecht für die Flurstücke 71/3 (1.030 m²), 71/4 (590 m²) und 72/1 (220 m²) der Gemarkung Deutschenbora, Lagebezeichnung: Meißner Straße 16

Beschluss-Nr.: 214-11/20
Ablehnung Vorkaufsrecht für die Flurstücke 13/1 (250 m²), 86/9 (35 m²) der Gemarkung Leuben, Lagebezeichnung: Lommatzscher Str. 11

Beschluss-Nr.: 215-11/20
Ablehnung Vorkaufsrecht für das Flurstück 14/4 (1.928 m²) der Gemarkung Graupzig, Lagebezeichnung: Graupzig, 7 Nossen

Beschluss-Nr.: 216-11/20
Ablehnung Vorkaufsrecht für die Flurstücke:

- 258/4 (885 m²), Gem. Nossen, Mehnertsweg 6 und 7
- 247 a (1.210 m²), Gem. Nossen, Mehnertsweg u. A.
- 141 (360 m²), Gem. Nossen, Fr.-List-Str. 8
- 137 (470 m²), Gem. Nossen, Fr.-List-Str. 16
- 156 (445 m²), Gem. Nossen, Waldheimer Str. 47
- 142/22 (302 m²), 142/23 (19 m²), 142/24 (18 m²), 142/25 (132 m²), 142/26 (196 m²), 142/27 (121 m²), 142/28 (10 m²), 142/29 (49 m²), 142/30 (143 m²), 142/31 (36 m²), 142/32 (82 m²), Gem. Nossen, Waldheimer Str. 47a und b
- 142/33 (80 m²), 142/34 (32 m²), 142/35 (84 m²), 142/36 (26 m²), 142/37 (130 m²), 142/38 (15 m²), Waldheimer Str. 47c
- 142/12 (46 m²), 142/13 (155 m²), 142/14 (109 m²), 142/15 (109 m²), 142/16 (109 m²), 142/17 (109 m²), Waldheimer Str. 47e und f
- 142/10 (23 m²), 142/39 (405 m²), 142/40 (84 m²), 142/41 (147 m²), Waldheimer Straße Wege

Beschluss-Nr.: 217-11/20
Ablehnung Vorkaufsrecht für die Flurstücke 31/1 (2.793 m²), 31/3 (6.636 m²) der Gemarkung Gohla, Lagebezeichnung: Gohla 4, Nossen

Beschluss-Nr.: 218-11/20
Ablehnung Vorkaufsrecht für das Flurstück 650/15 (21 m²) der Gemarkung Nossen, Lagebezeichnung: Sonnenstraße, bebaut mit Garage

Beschluss-Nr.: 219-11/20
Ablehnung Vorkaufsrecht für das Flurstück 650/1 (643 m²), der Gemarkung Nossen, Lagebezeichnung: Sonnenstraße 31

Abstimmung: 19 Fürstimmen 1 Befangenheit

TOP 21 - Verschiedenes und Informationen

Bautenstände

**Errichtung Zweifeld – Schulsporthalle OS Nossen
Im Funktionsgebäude:**

- momentan werden die Beleuchtung und die Unterdecken montiert, die Fliesenleger verfugen, die Türzargen der Innentüren werden montiert

In der Halle:

- aktuell wird die Prallwand montiert

Außen:

- der Außenputz und der Fassadenanstrich inkl. der Piktogramme sind fertiggestellt, die Borde für den Traufstreifen und Zuwegung werden gesetzt
geplante Fertigstellung in KW 35 – Ferienende

Rüsseina:

- Straßenreparatur nach Pappelfällung abgeschlossen

Kanalreparatur Gruna Nr. 4

- im Kreisstraßenbereich abgeschlossen (Fa. Nitsche, Obermuschütz)
- die Recyclingcontainer haben einen neuen Standort im Ort gefunden
- gemäß Vorabstimmung mit Landkreis und VGM kann der neue Haltepunkt auf kommunalem Grundstück in Höhe des ehemaligen „Landgasthofes Gruna“ angeordnet werden

Ausschreibung Lösten (Kanal- und Straßenbau)

- läuft; in der Augustsitzung Vergabe vorgesehen
- Bauzeit Mitte September 2020 bis Mitte November 2020

Öffentliche Bekanntmachungen

Straße zum Friedhof

- Baubeginn am 13. Juli 2020
- Sperrung der Zufahrtsstraße für den gesamten Verkehr (auch Fußgänger)
- Behelfsparkplatz am ehemaligen Krankenhaus, Behelfszugang an der Straße „Am Waldgraben“

GWG Heynitz-Lehden

- Einbau der Borde erfolgt, z. Z. Einbau der Tragschicht und Pflasterung des Gehweges
- Fertigstellung der Straße Ende Juli 2020

Straßen- und Kanalbau Am Steinberg

- Erarbeitung der Ausschreibungsunterlagen durch das Planungsbüro
- Umsetzung der Maßnahme Oktober bis Dezember 2020

Sanierung Altdeponie Eichholzgasse:

- derzeit immer noch Profilierungsarbeiten, dadurch im Moment wenig Anlieferverkehr
- Rekultivierungsboden wird ab Anfang August angefahren; Lieferverkehr wird stark zunehmen; neuen verkehrsregelnde Maßnahmen werden dann festgesetzt

Stadträtin Haas erläutert, dass das Verkehrsschild „30“ (Höchstgeschwindigkeit) auf dem Grunaer Weg abhandengekommen war. Es wurde zwischenzeitlich wieder aufgestellt, aber nicht an der ursprünglichen Stelle, sondern weiter stadteinwärts. Warum wurde eine andere Stelle gewählt?

- Diese Frage konnte nicht direkt beantwortet werden. Dies wird zeitnah durch die Verwaltung geklärt und mitgeteilt.

Stadtrat Frenzel-Arnhold teilt mit, dass das Weinfest leider dieses Jahr nicht stattfinden wird. Nach sorgfältiger Überlegung und Diskussion in-

nerhalb des Vereins wurde u. a. aufgrund der Hygieneauflagen gegen das Stattfinden entschieden.

Stadtrat Post kommt zurück auf die Stadtratssitzung vom 11.06.2020 und teilt mit, dass er der Meinung ist, dass in der letzten Ratssitzung sein Antrag zur Geschäftsordnung durch die Äußerung des Bürgermeisters formell fehlerhaft abgehandelt wurde.

- Herr Anke erläutert, dass er das nicht so sieht, dies aber zur Klärung mitgenommen wird.

Termine

Nächste Ratssitzung: Donnerstag, 13. August 19:00 Uhr
Aula Grundschule

Technischer Ausschuss: Dienstag, 28. Juli 19:00 Uhr
Im Ratssaal
Satzung Schloss Schleinitz

Verwaltungsausschuss fällt aus

Da keine weiteren Anfragen oder Termine genannt werden, beendet Herr Anke die heutige Sitzung, bedankt sich bei den Einwohnern und Gästen und wünscht einen guten Nachhauseweg.

Protokollierung: Kiesow

Uwe Anke, Bürgermeister

Unter Vorbehalt und Zustimmung der Stadträte.

■ Warum steigen die Elternbeiträge?

Im Amtsblatt Juni (S. 10) wurden die Betriebskosten (BK) des Jahres 2019 bekannt gegeben. Die Betriebskosten sind die Personal- und die Sachkosten, die für den ordnungsgemäßen Betrieb unserer Kindertageseinrichtungen anfallen. Gemäß gültiger Satzung stehen damit auch die Elternbeiträge fest. Der Stadtrat hat im vergangenen Jahr die Umlagesätze neu festgelegt. Im Krippenbereich werden 21 % der BK als Elternbeitrag festgelegt und im Kindergarten- und Hortbereich werden 30 % der BK an die Eltern weiterberechnet.

Grundlage für die Ermittlung der neuen Elternbeiträge ab Januar 2021 sind somit die Betriebskosten des Jahres 2019.

Die Steigerung der Betriebskosten – und somit auch der Elternbeiträge – resultiert überwiegend aus der Steigerung der Personalkosten. Der Freistaat Sachsen hat zum 1. Juni 2019 den Personalschlüssel in den Kindertageseinrichtungen erhöht. Den pädagogischen Fachkräften in den Kindertageseinrichtungen wird mit der Gesetzesänderung zusätzliche Zeit für mittelbare pädagogische Tätigkeiten gewährt, um die Qualität der pädagogischen Arbeit zu erhöhen. Für jede Kindertageseinrichtung wird damit verbindlich der notwendige Personalumfang festgelegt, welcher für mittelbare pädagogische Tätigkeit einzusetzen ist. Der Personalumfang der Kindertagesstätten erhöht sich durch diese Neuregelung für alle Einrichtungsarten um 5,4 %. Dies wirkt sich natürlich auf die Personalkosten aus.

Besonders deutlich wird dies im Krippenbereich sichtbar, da der Betreuungsschlüssel hier wesentlich niedriger ist als im Bereich Kindergarten oder Hort und so die Änderung stärker ins Gewicht fällt. Zusätzlich stei-

gen im Krippenbereich die Personalkosten – und somit auch die Elternbeiträge – im Vergleich zu den anderen Betreuungsarten überdurchschnittlich durch ein „Nachlaufen“ der Erhöhung des Personalschlüssels zum 01.09.2018. Die damit einhergehenden höheren Personalkosten wurden in der BK-Berechnung für 2018 (und damit in den Elternbeiträgen für 2019) nur anteilig für 4 Monate berücksichtigt, gehen aber in die Kalkulation der Beiträge ab 2020 mit dem vollen Jahresbetrag ein.

Eine Erhöhung/Anpassung der Gebühren wird notwendig, da – trotz Erhöhung der Zuschüsse des Freistaates – auch der Gesamtzuschuss aus dem Stadthaushalt in den Bereich der Kindertageseinrichtungen steigt. Um die Eltern zu entlasten, werden Absenkerbeiträge für Geschwisterkinder- und Alleinerziehende vom Landratsamt gewährt. Ebenfalls werden bei nachgewiesener Bedürftigkeit die Gebühren übernommen. Im Krippenbereich – wo die Elternbeiträge ab Januar am stärksten steigen – erhalten ca. 50 % der Kinder eine Ermäßigung.

Es kann davon ausgegangen werden, dass zukünftig die Betriebskosten voraussichtlich weiter steigen werden. Dies betrifft nicht nur die Personalkosten, sondern auch die übrigen Sachkosten. Steigende Lohnkosten führen zu höheren Ausgaben im Bereich der Dienstleistungen. Auch im Bereich der Bewirtschaftungskosten und Instandhaltungsarbeiten in unseren Kindertageseinrichtungen ist in Zukunft von tendenziell steigenden Ausgaben auszugehen.

D. Beyer, Hauptamtsleiterin

Öffentliche Bekanntmachungen

■ 4. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Elternbeitragsatzung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) geändert worden ist, der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist sowie des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Nossen in seiner Sitzung am 13.08.2020 mit Beschluss Nr. 222-12/20 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderung

Die Anlage zu § 4 der Elternbeitragsatzung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (zuletzt geändert durch die 3. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 15.11.2019) wird wie folgt ersetzt:

- (1) Der Elternbeitrag beträgt für ein Kind:
- bei der Betreuung als Kinderkrippenkind gemäß § 1 Abs. 2 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden – **21** vom Hundert der durchschnittlichen Personal- und Sachkosten pro Platz,
 - bei der Betreuung als Kindergartenkind gemäß § 1 Abs. 3 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden – **30** vom Hundert der durchschnittlichen Personal- und Sachkosten pro Platz,
 - bei der Betreuung als Hortkind gemäß § 1 Abs. 4 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 6 Stunden – **30** vom Hundert der durchschnittlichen Personal- und Sachkosten pro Platz.

Für das Jahr 2021 beträgt der Elternbeitrag für Krippenkinder gemäß a) = **266,70** Euro pro Monat, für Kindergartenkinder gemäß b) = **158,75** Euro pro Monat und für Hortkinder gemäß c) = **84,53** Euro pro Monat.

Die ermittelten durchschnittlichen Personal- und Sachkosten und die Elternbeiträge sind öffentlich bekannt zu machen. Die Anpassung der ermittelten Elternbeiträge erfolgt jeweils zum **1. Januar** des Folgejahres.

- (2) Bei der Kindertagespflege wird ein Elternbeitrag durch die Stadt Nossen erhoben für Kinder:
- bis zum 3. Lebensjahr nach Abs. 1 Buchstabe a) und
 - ab Vollendung des 3. Lebensjahres nach Abs. 1 Buchstabe b).
- (3) Wird im Betreuungsvertrag eine kürzere bzw. längere als die in Abs. 1 genannte Betreuungsdauer vereinbart, berechnet sich der Elternbeitrag anteilig im Verhältnis der vereinbarten Betreuungszeit zur Betreuungszeit nach Abs. 1.
- (4) Für Eltern mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung besuchen oder in Kindertagespflege betreut werden, wird der Elternbeitrag für jedes zweite und jedes weitere Kind in Altersreihenfolge sowie für Kinder von Alleinerziehenden um die Absenkungsbeiträge des Landratsamtes Meißen gemäß Beschluss des Kreistages Nr. 16/6/0372 vom 16.06.2016 bis 31.12.2021 nach § 15 SächsKitaG in Abstimmung mit dem Stadtrat der Stadt Nossen gemindert.

Die Absenkungsbeiträge für Alleinerziehende und für Eltern mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung besuchen bzw. in Kindertagespflege betreut werden, betragen ab 01.01.2017:

	Alleinerziehende	Familie
	Ermäßigung um	Ermäßigung um
Kinderkrippe 9 h:	1. Kind 12,00 €	0,00 €
	2. Kind 60,00 €	45,00 €
	3. Kind 100 %	100 %
Kindergarten 9 h:	1. Kind 7,50 €	0,00 €
	2. Kind 36,00 €	28,00 €
	3. Kind 100 %	100 %
Hort 6 h:	1. Kind 4,50 €	0,00 €
	2. Kind 21,00 €	16,00 €
	3. Kind 100 %	100 %

Die Absenkungsbeiträge für anteilige Betreuung im Krippen-, Kindergarten- und Hortbereich bzw. in Kindertagespflege werden auch anteilig erstattet.

Daraus ergeben sich für 2021 folgende Elternbeiträge:

■ Kinderkrippe (in der Regel bis Vollendung des 3. Lebensjahres)

Elternbeitrag 21 %	Betriebskosten
266,70 €	1269,98 €

Betreuungszeit	Familie/familienähnliche Gemeinschaft in Euro	Alleinerziehende in Euro
max. 10 Stunden		
1. Kind	296,33	283,00
2. Kind	246,33	229,66
3. Kind u. weitere Kinder	0,00	0,00
max. 9 Stunden		
1. Kind	266,70	254,70
2. Kind	221,70	206,70
3. Kind u. weitere Kinder	0,00	0,00
max. 6 Stunden		
1. Kind	177,80	169,80
2. Kind	147,80	137,80
3. Kind u. weitere Kinder	0,00	0,00

■ Kindergarten (in der Regel ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis Schuleintritt)

Elternbeitrag 30 %	Betriebskosten
158,75 €	529,16 €

Betreuungszeit	Familie/familienähnliche Gemeinschaft in Euro	Alleinerziehende in Euro
max. 10 Stunden		
1. Kind	176,39	168,06
2. Kind	145,28	136,39
3. Kind u. weitere Kinder	0,00	0,00
max. 9 Stunden		
1. Kind	158,75	151,25
2. Kind	130,75	122,75
3. Kind u. weitere Kinder	0,00	0,00

Öffentliche Bekanntmachungen

max. 6 Stunden		
1. Kind	105,83	100,83
2. Kind	87,16	81,83
3. Kind u. weitere Kinder	0,00	0,00
max. 4,5 Stunden		
1. Kind	79,38	75,63
2. Kind	65,38	61,38
3. Kind u. weitere Kinder	0,00	0,00

Schulhort – Grundschule

Elternbeitrag 30 %	Betriebskosten
84,53 €	281,78 €

Betreuungszeit	Familie/familienähnliche Gemeinschaft in Euro	Alleinerziehende in Euro
max. 5 Stunden		
1. Kind	70,44	66,69
2. Kind	57,11	52,94
3. Kind u. weitere Kinder	0,00	0,00
max. 6 Stunden		
1. Kind	84,53	80,03
2. Kind	68,53	63,53
3. Kind u. weitere Kinder	0,00	0,00

Alleinerziehend ist die Person, die aufgrund eigenen Rechts bzw. eigener Verpflichtung tatsächlich allein für die Erziehung des Kindes sorgt. Dazu ist erforderlich, dass einerseits die Person dies im eigenen Namen und aufgrund eigener Verpflichtung tut bzw. tun lässt und dass andererseits sich das Kind bei ihr überwiegend und nicht nur vorübergehend aufhält.

Soweit die Wohnung außer dem sorgeberechtigten Elternteil und dem Kind, für das die Absenkung beansprucht wird, von weiteren Personen bewohnt wird und diese in der Lage sind, sich an der Erziehung zu beteiligen, wird in der Regel von keiner Alleinerziehung ausgegangen.

(5) Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer innerhalb der Öffnungszeit der Einrichtung überschritten, so werden für die Betreuung des Kindes für jede weitere Stunde ein weiteres Entgelt anteilig in Höhe der bekanntgemachten Personal- und Sachkosten je Betreuungsart berechnet. Für das Jahr 2019 beträgt dieses weitere Entgelt

- a) für die Betreuung als Kinderkrippenkind für jede weitere Stunde = 7,06 Euro,
 - b) für die Betreuung als Kindergartenkind für jede weitere Stunde = 2,94 Euro und
 - c) für die Betreuung als Hortkind für jede weitere Stunde = 2,35 Euro.
- (6) Für Kinder, die nach Ablauf der Öffnungszeit der Kindertageseinrichtung noch nicht abgeholt worden sind, wird ein weiteres Entgelt von 20 Euro pro Stunde für den Krippenbereich und 15 Euro pro Stunde für den Kindergarten- bzw. Hortbereich erhoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
- 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzes-widrigkeit widersprochen hat;
- 4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Nossen, den 14.08.2020



Uwe Anke
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung/Einwohneranhörung

Die Gemeinde Klipphausen beabsichtigt die Umflurung des Flurstückes 565/2 der Gemarkung Rothschönberg, postalische Anschrift: 01665 Klipphausen, Tännichtbachstraße 18, in die Stadt Nossen, Gemarkung Mergenthal.

Die Unterlagen zur Umflurung einschließlich Entwurf der Öffentlich rechtlichen Vereinbarung liegen in der Stadtverwaltung Nossen, Abt. Liegenschaften, Zimmer 13, zur Einsicht und Einwohneranhörung wie folgt aus:

01. September 2020 bis 01. Oktober 2020

- montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von jeweils 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr bzw. 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
- dienstags in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr bzw. 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr
- freitags in der Zeit von 9.00 Uhr bis 11.00 Uhr



Anhörungsberechtigte sind alle Einwohner der Stadt Nossen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie haben die Möglichkeit, während der Dauer der Auslegung schriftlich oder zur Niederschrift zu dem Änderungsvorhaben Stellung zu nehmen.

Nossen, den 22.07.2020

gez. Anke, Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachungen

■ Allgemeinverfügung Nr. 02/2020

Widmung der Otto-Kühn-Straße in Nossen im Gewerbegebiet Heynitz-Lehden, 1. Erweiterung als Ortsstraße

1. Straßenbeschreibung

- 1.1. Straßenklasse: Ortsstraße
- 1.2. Bezeichnung der Straße: Otto-Kühn-Straße
- 1.3. Beschreibung des Anfangspunktes: Lindigtstraße, Flurstück 443/5, Gemarkung Wendischbora
- 1.4. Beschreibung des Endpunktes: Otto-Kühn-Straße (Wendehammer) Flurstück 83/11, Gemarkung Obereula
- 1.5. Straßlänge und -breite: 0,450 km, 6,50 m
Gehweglänge und -breite: 0,400 km, 1,50 m (einseitig bis Wendehammer)
- 1.6. Straßengrundstück: T. v. 443/10, 444/21, T. v. 444/22 der Gemarkung Wendischbora, T. v. 83/2 der Gemarkung Obereula
- 1.7. Gemeinde: Stadt Nossen
- 1.8. Träger der Straßenbaulast: Stadt Nossen
- 1.9. Widmungsbeschränkungen: keine

Der beigefügte Lageplan ist Bestandteil der öffentlichen Bekanntmachung.

2. Verfügung/Wirksamwerden

- 2.1. Der Stadtrat der Stadt Nossen hat in seiner Sitzung am 13.08.2020, Beschluss-Nr. 227-12/20, die unter Nr. 1 bezeichnete Straße gemäß § 6 Abs. 1 Straßengesetz des Freistaates Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762; 2020 S. 29) geändert worden ist, als öffentliche Straße gewidmet.
- 2.2. Die Straße ist in das Bestandsverzeichnis der öffentlichen Straßen der Stadt Nossen einzutragen.

3. Wirksamwerden der Verfügung:

Die Widmung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

4. Sonstiges

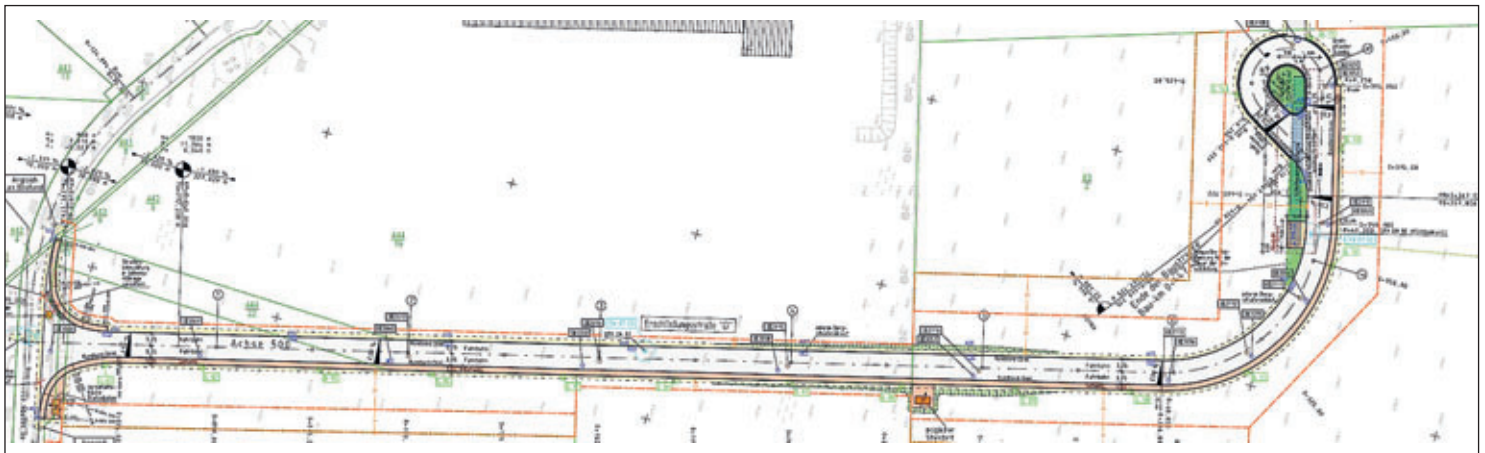
- 4.1. Gründe für die Widmung
Die zu widmende Fläche ist zur öffentlichen Nutzung als Verkehrsfläche zur Erschließung von Baugrundstücken Voraussetzung.
- 4.2. Öffentliche Auslegung
Die Verfügung nach Nr. 2 kann während der üblichen Sprechzeiten eingesehen werden.
Ort: Bauamt der Stadtverwaltung Nossen, Rathaus, im Vorraum zu Zimmer 8, Markt 31, 01683 Nossen
Zeit: Dienstag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
13:30 Uhr bis 17:30 Uhr
Donnerstag 09:00 Uhr bis 11:00 Uhr und
13:30 Uhr bis 15:30 Uhr

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Nossen, Markt 31, 01683 Nossen zu erheben.

Nossen, den 14.08.2020

Uwe Anke
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachungen

Allgemeinverfügung Nr. 03/2020

Widmung der Otto-Kühn-Straße (Stichstraße am Wendehammer) in Nossen im Gewerbegebiet Heynitz-Lehden, 1. Erweiterung als beschränkt-öffentlicher Weg

1. Straßenbeschreibung

- 1.1. Straßenklasse: beschränkt-öffentlicher Weg
- 1.2. Bezeichnung der Straße: Otto-Kühn-Straße
- 1.3. Beschreibung des Anfangspunktes: Otto-Kühn-Straße (Wendehammer) Flurstück 83/2, Gemarkung Obereula
- 1.4. Beschreibung des Endpunktes: Flurstück 84/1, Gemarkung Obereula

Die Otto-Kühn-Straße (Stichstraße am Wendehammer) beginnt am Flurstück 83/2, Gemarkung Obereula (Wendehammer) verläuft in west-ost Richtung und endet am Flurstück 84/1, Gemarkung Obereula,

- 1.5. Straßenlänge und -breite: 0,052 km, 5,00 m
- 1.6. Straßengrundstück: T. v. 83/11 der Gemarkung Obereula
- 1.7. Gemeinde: Stadt Nossen
- 1.8. Träger der Straßenbaulast: Stadt Nossen
- 1.9. Widmungsbeschränkungen: frei für Landwirtschaftsfahrzeuge

Der beigefügte Lageplan ist Bestandteil der öffentlichen Bekanntmachung.

2. Verfügung/Wirksamwerden

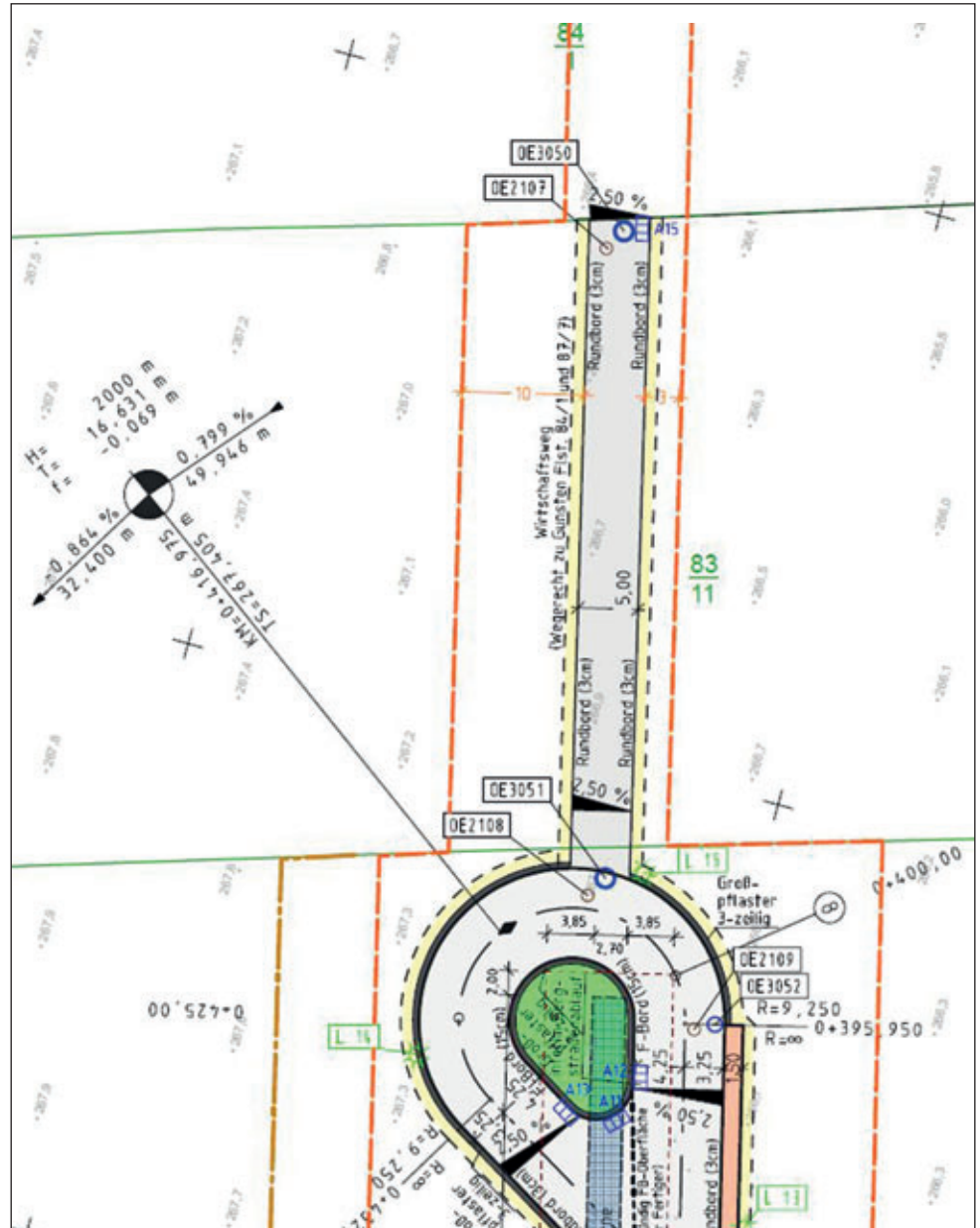
- 2.1. Der Stadtrat der Stadt Nossen hat in seiner Sitzung am 13.08.2020, Beschluss-Nr. 227-12/2020, die unter Nr. 1 bezeichnete Straße gemäß § 6 Abs. 1 Straßengesetz des Freistaates Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762; 2020 S. 29) geändert worden ist, als beschränkt-öffentlichen Weg gewidmet.
- 2.2. Die Straße ist in das Bestandsverzeichnis der öffentlichen Straßen der Stadt Nossen einzutragen.

3. Wirksamwerden der Verfügung:

Die Widmung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

4. Sonstiges

- 4.1. Gründe für die Widmung
Die zu widmende Fläche ist zur öffentlichen Nutzung als Verkehrsfläche zur Erschließung von Baugrundstücken Voraussetzung.
- 4.2. Öffentliche Auslegung
Die Verfügung nach Nr. 2 kann während der üblichen Sprechzeiten eingesehen werden.



Ort: Bauamt der Stadtverwaltung Nossen, Rathaus, im Vorraum zu Zimmer 8, Markt 31, 01683 Nossen

Zeit: Dienstag
09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
13:30 Uhr bis 17:30 Uhr
Donnerstag
09:00 Uhr bis 11:00 Uhr und
13:30 Uhr bis 15:30 Uhr

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Wider-

spruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Nossen, Markt 31, 01683 Nossen zu erheben.

Nossen, den 14.08.2020

Uwe Anke

Uwe Anke
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachungen | Öffentliche Bekanntmachungen anderer Behörden und Einrichtungen

■ Öffentliche Ausschreibung im Bieterverfahren

Die Stadt Nossen verkauft folgendes Objekt, ausgehend vom Verkehrswert (Bodenrichtwert) für den Grund und Boden sowie Ertragswert für das Gebäude:

Objekt: Gebäude- und Freifläche
 Anschrift: 01683 Nossen, Gutsstraße 3 / 3a
 Flurstücks-Nr.: 1/33
 Gemarkung: Augustusberg
 Größe: Teilfläche von ca. 1.870 m²
 Mindestgebot: Grund und Boden 38,00 € je m², somit ca. 71.060,00 €; Ertragswert Gebäude: 40.034,00 €; somit insgesamt ca. 111.094,00 € (Mehr- und Minderflächen beim Grund und Boden sind auszugleichen)

Zuzüglich zum Kaufpreis sind die Kosten der Vermessung sowie des Kaufvertrages durch den Käufer zu tragen.



Interessenten werden gebeten, bis zum **30.09.2020** (Datum des Poststempels) ihr schriftliches Angebot an die Stadtverwaltung Nossen, Abt. Liegenschaften, Markt 31, 01683 Nossen, einzureichen bzw. abzugeben.

Durch den Interessenten sind folgende Unterlagen beizubringen:

- Bankbestätigung über die Finanzierung

Jeder Bieter wird aufgefordert, sich über das angebotene Objekt selbst zu informieren. Auskünfte erteilt Frau Meißner-Lipps, Liegenschaften, Tel.-Nr.: 035242/434-28; E-Mail: s.meissner-lipps@nossen.de.

Nossen, 27.07.2020

gez. Anke, Bürgermeisterin

Bekanntmachungsvermerk:

- Amtsblatt September 2020
- Aushang: 01.09.2020 bis 30.09.2020

Informationen des ZAOE

Telefon: 0351 4040450 | www.zaoe.de



■ Abfallkalender 2021 – ganz einfach digital nutzen

Die Abfallkalender für das kommende Jahr werden nicht mehr direkt an alle Haushalte verteilt. Diese Entscheidung wurde von den Gremien des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Oberes Elbtal (ZAOE) getroffen, um langfristig Kosten und den Ressourcenverbrauch für die Herstellung und Verteilung des Abfallkalenders verringern zu können. Denn nicht jeder nutzt auch tatsächlich den Kalender.

Viele Bürgerinnen und Bürger haben bereits entdeckt, dass auf der Internetseite des Verbandes alle wichtigen Informationen zur Entsorgung zu finden sind. Auch der Abfallkalender steht komplett elektronisch zur Verfügung. Entweder fertig zum Selbstdrucken oder als straßengenaue Terminserie zum Einspielen in den persönlichen Kalender, zum Beispiel auf dem Smartphone. Mit Erinnerungsfunktion wird keine Entsorgung mehr verpasst.

Die Termine für die Schadstoff- und die Weihnachtsbaumsammlung sind ebenfalls digital verfügbar. Über die Kartenansicht ist der nächste Sammelplatz schnell gefunden. Die Abholung von Sperrmüll und Elektroaltgeräten am Grundstück lässt sich einfach online bestellen. Bei Fragen zur richtigen Entsorgung reicht oftmals schon ein Blick in das umfangreiche Abfall-ABC. Der Verband hofft, dass die digitalen Angebote zukünftig eine noch größere Nutzung erfahren.

Wer dennoch einen gedruckten Kalender benötigt, kann diesen ab Dezember in den Stadt- und Gemeindeverwaltungen, Bürgerbüros, auf allen ZAOE-Wertstoffhöfen und in der Verbandsgeschäftsstelle erhalten. Wo genau, teilt der Verband ab November auf seiner Internetseite oder auf Nachfrage am Servicetelefon mit.

■ ZAOE erinnert an zweite Abschlagszahlung bei Gebühren

Am 28. August wird die zweite Abschlagszahlung der Abfallgebühren fällig. Der Zweckverband Abfallwirtschaft Oberes Elbtal (ZAOE) bittet alle Gebührenzahler um pünktliche Bezahlung.

Bei Problemen mit der Zahlung sollte in der Geschäftsstelle vorgesprochen werden. Jeweils zirka drei Wochen nach Fälligkeit wird der ZAOE die Säumigen schriftlich mahnen. Dafür gibt es eine Mahngebühr von fünf Euro.

Die Beträge können vom Konto abgebucht werden. Ein entsprechender Vordruck ist auf www.zaoe.de unter dem Button Formulare zu finden.

Öffentliche Bekanntmachungen anderer Behörden und Einrichtungen

Bundesweiter Warntag am 10. September 2020

Auch im Landkreis Meißen werden die Sirenen heulen

Am Donnerstag, 10. September 2020, wird der erste bundesweite Warntag stattfinden. Dann werden um punkt 11 Uhr zeitgleich in Landkreisen und Kommunen in allen Bundesländern mit einem Probealarm die Warnmittel, wie beispielsweise Sirenen, ausgelöst. Die Entwarnung soll dann um 11.20 Uhr erfolgen. Für den Fall einer Warnung wird bundesweit einheitlich ein einminütiger auf- und abschwellender Heulton verwendet, zur Entwarnung ein einminütiger Dauerton.

„Auch der Landkreis Meißen wird sich an diesem bundesweiten Warntag beteiligen“, informiert der Leiter des Amtes für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen, Ronald Voigt, „wir werden mit den Sirenen die Signale „Signalprobe“ und „Entwarnung“ senden und eine Mitteilung über das System Biwapp, die im Landkreis Meißen genutzte Warn-App, verbreiten.“

Im Landkreis Meißen gibt es insgesamt 237 Sirenen. Davon sind 82 elektronische Sirenen. Bei diesen Sirenen wird das Sirensignal nicht mehr durch einen Elektromotor erzeugt, sondern über Schalltrichter und eine integrierte Verstärkeranlage. Durch den geringen Energieverbrauch wurden diese Sirenen mit einer Notstromversorgung ausgestattet.

Der Warntag soll die Bevölkerung für das Thema Warnung sensibilisieren und insbesondere die Sirensignale deutlich machen. Außerdem soll der bundesweite Warntag dazu beitragen, die Akzeptanz und das Wissen um die Warnung in Notlagen zu erhöhen und damit die Selbstschutzzfähigkeit der Bevölkerung zu unterstützen. Gleichzeitig dient der Warntag dazu, die vorhandenen technischen Systeme zur Warnung zu testen und zu prüfen.

Zur Warnung der Bevölkerung sind mittlerweile zahlreiche Mittel und Wege vorhanden. Die altherkömmlichen akustischen Sirenen kennt jeder, moderne Apps haben aber zwischenzeitlich auch viele Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises Meißen auf ihren Smartphones installiert.

Der Warntag ist eine Möglichkeit, auf diese modernen Systeme hinzuweisen und ihre Verbreitung noch weiter voranzutreiben.

Zukünftig soll der bundesweite Warntag jährlich am zweiten Donnerstag im September stattfinden. Darauf haben sich Bund und Länder im Rahmen der Innenministerkonferenz 2019 geeinigt.

Wer sich zu dem Thema Warnung weitergehend informieren möchte, kann dies online auf der Website www.bundesweiter-warntag.de. Die Website erklärt auch, in welchen Fällen und auf welchen Wegen die Bevölkerung in Deutschland gewarnt wird. Eine Länderkarte ermöglicht mit einem Klick den Überblick über Regelungen zur Warnung in den einzelnen Bundesländern.


Landratsamt Meißen

Büro Landrat – Pressestelle

**Merkblatt
über die Sirensignale im Freistaat Sachsen
und
über allgemeine Verhaltensregeln bei Auslösung von Sirensignalen**

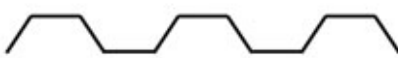
1. Signalprobe

1 Ton von 12 Sekunden Dauer
(immer mittwochs 15:00 Uhr)




2. Feueralarm

3 Töne von je 12 Sekunden Dauer mit 12 Sekunden Pause



3. Warnung vor einer Gefahr – Rundfunkgerät einschalten und auf Durchsagen achten!

6 Töne von jeweils 5 Sekunden Dauer mit 5 Sekunden Pause
(1 Minute Heulton)



Verhaltensregeln: → Schalten Sie Ihr Rundfunkgerät ein und achten Sie auf Durchsagen!
→ Informieren Sie Ihre Nachbarn und Straßenpassanten über die Durchsagen!
→ Helfen Sie älteren und behinderten Menschen. Informieren Sie ausländische Mitbürger!
→ Befolgen Sie die Anweisungen der Behörden genau!
→ Telefonieren Sie nur falls dringend nötig! Fassen Sie sich kurz!
Die Hilfskräfte sind auf freie Telefonleitungen angewiesen – besonders in den Mobilfunknetzen!
→ Sind Sie selbst und Ihre Nachbarn von Schäden nicht betroffen: Bleiben Sie dem Schadensgebiet fern! – Schnelle Hilfe braucht freie Wege!

Öffentliche Bekanntmachungen anderer Behörden und Einrichtungen

■ **Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Planfeststellung für das Bauvorhaben „S 85 Ausbau südlich Lommatzsch; Bauabschnitt 3.2“ VNK 4845 034 Stat. 0,540 – NNK 4845 050 Stat. 2,100**

I.

Mit Planfeststellungsbeschluss der Landesdirektion Sachsen vom 22. Juli 2020, Gz.: DD32-0522/476/15, ist der Plan für das Bauvorhaben „S 85 Ausbau südlich Lommatzsch; Bauabschnitt 3.2“ gemäß § 39 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 39), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762; 2020 S. 29) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist, in Verbindung mit § 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist, festgestellt worden.

II.

Da es sich um ein UVP-pflichtiges Vorhaben handelt, ist gemäß § 27 UVPG die Entscheidung über das Vorhaben öffentlich bekannt zu machen.

Je eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit **vom 31. August 2020 bis 14. September 2020** (jeweils einschließlich) bei der Stadtverwaltung Lommatzsch, Am Markt 1, 01623 Lommatzsch und bei der Stadtverwaltung Nossen, Markt 31, 01683 Nossen während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Der Planfeststellungsbeschluss wird denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahme entschieden worden ist, zugestellt (§ 74 Abs. 4 VwVfG). Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 S. 3 VwVfG). Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, bei der Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz, schriftlich angefordert werden.

Zusätzlich kann der Planfeststellungsbeschluss über die Internet-Seite <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachungen> unter der Rubrik Infrastruktur eingesehen werden. Diese Bekanntmachung und der Planfeststellungsbeschluss werden außerdem im UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de/> zugänglich gemacht. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

III.

Gegenstand des Vorhabens

Bei dem hier planfestgestellten, rund 1,25 km langen Bauabschnitt, handelt es sich um einen in Lage und Höhe grundhaften Ausbau der Trasse. Die Baustrecke verläuft in südlicher Richtung durch die Ortslage von Mertitz und schließt nach weiteren 490 m südlich der Ortslage, an den bereits realisierten 1. Bauabschnitt der Gesamtbaumaßnahme S 85 an. Dabei vermeidet ein weitestgehend am Bestand der bereits bestehenden Trasse der S 85 orientierter Ausbau unnötige Eingriffe in das Eigentum bzw. die Landwirtschaft sowie in die Umwelt.

Die Staatsstraße dient vor allem dem regionalen Verkehr zwischen den Siedlungszentren in den Räumen Lommatzsch und Nossen.

Mit dem Ausbau erhält die Strecke eine einheitliche Fahrbahnbreite von

6,50 m, eine ausgewogene Lagertrassierung sowie 2,0 m breite Gehwege in den Ortslagen. Der Ausbau ermöglicht insbesondere den sicheren Begegnungsfall für größere Fahrzeuge. Weiter erhöhen optimierte Sichtverhältnisse die Verkehrssicherheit. Zwischen Bauanfang und der Einmündung nach Zöthain verläuft künftig ein 2,50 m breiter Radweg aus Richtung Lommatzsch kommend östlich neben der S 85. Der Ausbau gewährleistet damit die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs und entspricht so der zunehmenden wirtschaftlichen Bedeutung der Trasse zwischen der Stadt Lommatzsch und der BAB A 14, Anschlussstelle Nossen – Ost.

Umfangreiche landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen gewährleisten eine vollständige Kompensation der Eingriffe in die Umwelt. Dem Träger der Straßenbaulast wurden Auflagen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden. Die in den Planunterlagen enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümern wird von der auslegenden Stelle oder der Planfeststellungsbehörde auf Anfrage Auskunft über die von dem Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Verwaltungsgericht Dresden
Fachgerichtszentrum
Hans-Oster-Straße 4
01099 Dresden

erhoben werden.

Für diejenigen, denen der Planfeststellungsbeschluss nicht zugestellt wurde, gilt als Zeitpunkt der Zustellung der letzte Tag der Auslegungsfrist dieses Beschlusses.

Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben. Sie kann auch elektronisch erhoben werden nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Sachsen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen sind anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann beim oben genannten Verwaltungsgericht gestellt werden.

Dresden, den 5. August 2020

*gez. Andrea Staude
Vizepräsidentin*

Informationen aus dem Bauamt

■ Erweiterung Gewerbegebiet Heynitz-Lehden

Die Bauarbeiten an der Straße im Gewerbegebiet Heynitz-Lehden sind im August 2020 fertiggestellt.



Baustand im November 2019

Mit einem Bauvolumen von ca. 1,1 Mio. reinen Baukosten sind ca. 5 ha neue Gewerbeflächen erschlossen worden. Neben den Straßen- und Gehwegflächen wurde die Beleuchtungsanlage erweitert, Abwasser- und Regenwasser, sowie die Medien Strom, Gas, Trinkwasser und Telekommunikation verlegt. Die Straße erhält den Straßennamen Otto-Kühn-Straße.

Das Bauamt



Baustand kurz vor Fertigstellung im Juli 2020

■ Straße zum Friedhof

Die Bauarbeiten an der Straße zum Friedhof haben Mitte Juli begonnen. Die Borde sind neu gesetzt, der Regenwasserkanal mit Straßeneinläufen wurde neu hergestellt und die Pflasterarbeiten haben begonnen. Nach Fertigstellung soll die Straße als Zufahrt dienen. Ebenso wird es möglich sein, Fahrzeuge längs zur Fahrtrichtung abzustellen. Zum Schutz der denkmalgeschützten Lindenallee soll durch den Bord ein Überfahren verhindert werden.

Während der Bauphase können Besucher des Friedhofes den Parkplatz am ehemaligen Krankenhaus (jetzt ASB-Pflegeheim) nutzen und fußläufig über die Straße „Am Waldgraben“ in das Friedhofareal gelangen. Wir bitten davon abzusehen, die Fahrzeuge direkt in der Straße „Am Waldgraben“ zu parken, da auch entlang dieses Weges geschützte Bäume stehen, welche durch die Verdichtung der Wiesenflächen Schäden nehmen können.

Vielen Dank für Ihr Verständnis!

Das Bauamt



Bücherschrank in Ziegenhain aufgestellt

Anfang August wurde in Ziegenhain, am Standort des ehemaligen Gasthofes, ein Bücherschrank zur allgemeinen Nutzung aufgestellt. Bei diesem Schrank handelt es sich um einen von Herrn Konrad Eckmann in Eigenleistung umfunktionierten Schaltschrank, welchen er auch selbst aufstellte und die Erstausstattung lieferte. Selbstverständlich können hier auch gut erhaltene private Bücher eingestellt werden. Nun bleibt nur noch zu hoffen, dass dieses kostenlose analoge Angebot von vielen „Leseratten“ fleißig genutzt wird.

Das Bauamt



Informationen aus dem Bauamt

■ Neubau Zweifeld – Schulsporthalle Oberschule Nossen



Auf dem gewählten grünen Bodenbelag sind zahlreiche Markierungen aufgetragen. Es sind mehrere Spielflächen quer und längs möglich. Über jede Bodenhülse, die für die Verankerung der Sportgeräte benötigt wird, muss eine herausnehmbare Abdeckung eingepasst werden, siehe Foto rechts.

■ Außenanlagen der Sporthalle



Die Zuwegung zur Sporthalle ist ein gepflasterter Gehweg und beidseitig eine Verbreiterung für die Feuerwehr in Schotterterrassen. Die neu geschaffenen Böschungen sind bereits begrünt.



■ Grundschule Raußnitz – Schulhofgestaltung



Auf einem Teil des Schulhofes entstand eine Spiel- und Kletterstrecke für die Bewegung der Kinder in den Pausen.



Schleinitz, den 14.11.2019

Bürgerinitiative zur Stiftung „Schloss Schleinitz“

Dr. Christian Lantzsch

Sonnenstr. 25

01683 Nossen

Tel.: 035242-68686 oder 0172-3404116

Mail: Christian-Nossen@gmx.de

Bernd Hoffmann

Lossen 6 A

01683 Nossen

Tel.: 035241-58040 oder 0177-5400016

Mail: bernd.hoffmann.lossen@t-online.de

Liebe Mitbürger,

der Eigentümer des Schlossensembles Schleinitz, die Stadt Nossen, will das kulturelle und historische Zentrum der Lommatzscher Pflege aus wirtschaftlichen Gründen verkaufen. Wir möchten durch Stiftungsgründung den Verkauf verhindern und im ländlichen Raum dieses für ca. 7,5 Mio € sanierte Denkmal weiter für Alle zugänglich machen.

Zur Gründung einer Stiftung, die gemeinnützige Zwecke verfolgt, benötigt die geplante Stiftung Ihre Unterstützung durch Spenden. Alle Privatpersonen, Agrarbetriebe, Handwerksbetriebe und Unternehmen rufen wir auf, durch Spenden die Stiftungsgründung „Schloss Schleinitz“ zu ermöglichen und dieses historische Schlossareal dauerhaft durch die Stiftung unverkäuflich zu machen. Das neu zu erstellende Nutzungskonzept des Schlossareals wird Ihnen zu gegebener Zeit präsentiert.

Die Lommatzscher Pflege verliert mit dem Verkauf des Schlossensembles einen wichtigen Teil seiner Identität. Der Ortskern des Dorfes Schleinitz verliert 21.000 m² seines Zentrums. Der Abruf der Spenden erfolgt erst bei Gründung der Stiftung Schloss Schleinitz.



Spendenerklärung für eine Stiftung Schloss Schleinitz

Vollständiger Name des Spenders:

Anschrift des Spenders:

Straße, Nummer:

PLZ, Ort:

Für die geplante Stiftung „Schloss Schleinitz“, erkläre ich hiermit meine Bereitschaft und verbindliche Zusage, nachfolgende Spende bei Gründung der Stiftung bereit zu stellen:

Wert in €uro: _____

in Worten: _____

Die Fälligkeit der gespendeten Summe erfolgt bei Stiftungsgründung.

Bitte ankreuzen:

- einmalige Spende
- mehrmalige jährliche Spende

Datum:

Unterschrift:

Spenden werden steuerlich begünstigt. Eine Spendenbestätigung bzw. Zuwendungsbestätigung werden von der Stiftung ausgestellt. Die ausgefüllte Spendenerklärung wollen Sie bitte per Mail an Christian-Nossen@gmx.de oder bernd.hoffmann.lossen@t-online.de oder per Post an die obige Adresse der Vertreter der Bürgerinitiative senden.

Informationen aus dem Bauamt

■ Grundschule Raußnitz – Sanierung des Fußbodens im Werkraum

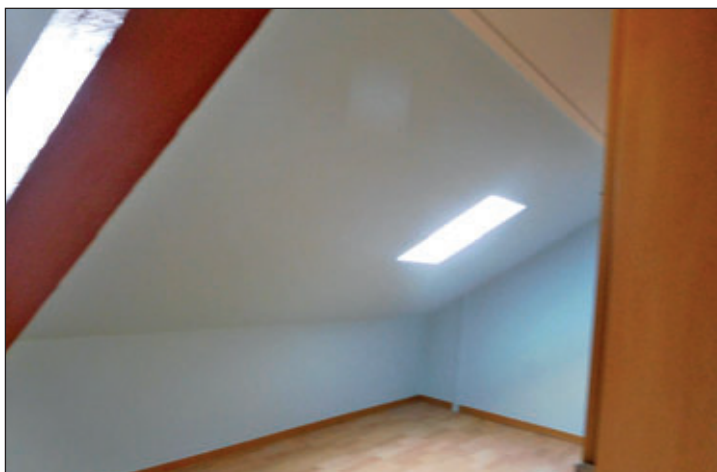


Der Fußboden im Werkraum wurde komplett abgebrochen und neu aufgebaut. Unter dem Belag und entsprechenden Holzplatten befanden sich gemauerte Bereiche, welche mit Schlacke gefüllt waren. Die ursprünglich vorhandenen Heizleitungen an den Wänden wurden in den Fußboden verlegt. Der neue Bodenbelag wird noch im August ausgeführt.

■ Grundschule Raußnitz – Einbau einer Akustikdecke und LED-Beleuchtung im Hortraum



Ein wesentlich leiserer Raum mit neuen Farben an den Wänden und angenehmer Beleuchtung wartet auf die Kinder. Der Nebenbereich, in dem sich die Kinder am Computer beschäftigen können, ist hellblau gestrichen. Für die Ferienzeit waren die Hortkinder umgezogen.



■ KiTa Ziegenhain – Brandschutzertüchtigung



Aus einem Fenster entstand eine Fluchttür. Dieser Raum erhielt gleichzeitig neuen Fußbodenbelag und neue Wandfarbe.



Informationen aus dem Bauamt



Nach Brandschutzkonzept muss das Gebäude in zwei Brandabschnitte geteilt werden. Dazu war es notwendig, die Decke zu öffnen und das Mauerwerk der Wände bis zur Dachhaut weiterzuführen.

Für diese schmutz- und lärmintensiven Arbeiten hatten wir zwei Wochen Schließzeit zur Verfügung.

■ KiTa Ziegenhain – Teilsanierung



Beide Personal-WCs wurden komplett saniert.



Der Mehrzweckraum erhielt die lang ersehnte Magnetwand. Im Flur wechselte der Wandanstrich von grün auf beige und ein neuer Bodenbelag in Flur und Foyer komplettiert die Sanierung.

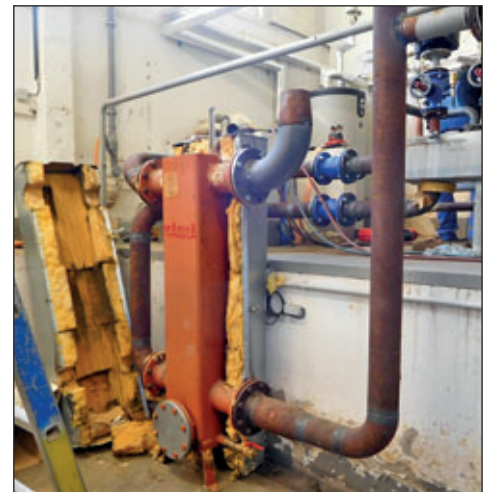
Ein eingebautes Zutrittssystem wird den Erzieherinnen die Arbeit mit der Anwesenheitsregistrierung der Kinder abnehmen.

Informationen aus dem Bauamt

■ Oberschule Nossen – Sanierung der Heizungsanlage, 2. Bauabschnitt



Bevor die Arbeiten zur Demontage beginnen konnten, musste ein Heizcontainer aufgestellt werden zur weiteren Versorgung der KiTa. Dann wurden sämtliche Isolierungen abgebaut, um einen Überblick über den Zustand der Bauteile und Rohre zu erhalten.



Im Foto links der bisherige Nutzungszustand, im Foto rechts ohne Isolierung.



Im Foto links ist der bisherige Zustand, im Foto rechts die bereits fertig gestellten Anschlüsse.

■ Oberschule Nossen – Sanierung der Dachfläche durch Aufbringen eines UV-Schutzanstriches



Die Oberschule hat in der Vergangenheit eine Dachsanierung mittels PUR-Hartschaum erhalten. Darauf ist ein Schutzanstrich gegen UV – Strahlung und Aufbringen von Splitt erforderlich. Dieser Anstrich wurde auf der gesamten Dachfläche ausgeführt.

Informationen aus dem Bauamt

■ Oberschule Nossen – Digitalisierung

Die Ferienzeit wurde genutzt, um in allen Klassenräumen die Verkabelung als Voraussetzung für die Digitalisierung herzustellen. In einem Klassenraum ist eine digitale Tafel montiert.

■ Pflege Radewitzer Höhe

Die Radewitzer Höhe ist ein geschichtsträchtiger Ort, der als Flächen-
denkmal ausgewiesen ist. Dadurch gestaltet sich die Pflege nicht ganz
einfach; sie muss nach denkmalschutzrechtlichen Festlegungen durch-
geführt werden und erfordert viel Aufwand.

Nach der Sanierung des Grabmals Hänsel auf der Radewitzer Höhe
(2013) hat ein Wendischboraer ehrenamtlich die aufwendige Pflege der
gesamten Radewitzer Höhe übernommen. Wegweiser und Lehrtafeln
wurden angebracht und neue Bänke aufgestellt.

Unterhalb der Radewitzer Höhe wurden nach Rücksprache mit dem
Grundstückseigentümer Parkplätze für ältere Leute geschaffen um so
einen Besuch der Radewitzer zu ermöglichen.

Er pflegt/schneidet die Hainbuchenhecke zweimal jährlich und ersetzt
denkmalgerecht fehlende Heckenteile wieder.

Zusätzlich pro Monat opfert er mehrere Stunden für die Pflege der ge-
samten Anlage. Es wird gekehrt, gerechelt, gemäht und Müll gesammelt.
Es wurde eine kleine Schonung angelegt, so dass die kleineren Bäume
nachwachsen können und so das kleine Wäldchen erhalten bleibt.

Die Stadt Nossen möchte sich hiermit bei dem Wendischboraer Bürger
für sein Engagement recht herzlich bedanken, was heutzutage keine
Selbstverständlichkeit mehr ist.

S. Krebs, Bauamt, SG Umwelt/Sondernutzungen



Informationen aus dem Bauamt

■ Pflege der Rückhaltedämme

Im Zuge der Gewässerunterhaltung bzw. des Hochwasserschutzes müssen die teilweise in Vergessenheit geratenen Rückhaltedämme aktiviert und gepflegt werden. In den letzten zwei Jahren erfolgte durch den Bauhof die tiefgreifende Reaktivierung mittels Ausbaggerung und Freischnitt der Rückhaltedämme um Abend und Stahna.

Dieses Jahr war der Damm in Lösten grundlegend an der Reihe. Der Bewuchs wurde entfernt, Überlauf und Auslaufgraben wurden freigelegt bzw. gehoben.

Die Dämme um Stahna und Abend werden dieses Jahr, wenn die Feldflächen nach der Ernte befahrbar sind, neben einigen anderen Rückhaltedämmen und -becken im Stadtgebiet mit gemäht und gepflegt.

Fotos: Lösten



■ Auch das gibt's:

Eine Nossener Bürgerin, die gern anonym bleiben möchte, hat für die Instandsetzung der Treppenanlage zum Steinbusch 100,00 € gespendet.

Der Bauhof hat diese Maßnahme kurzfristig umgesetzt und die gespendeten Mittel für Personal und Material eingesetzt.

Wir danken der Spenderin im Namen der Stadt Nossen und wünschen einen guten Tritt zur Steinbuschanlage.

Das Bauamt



vorher



nachher